

# STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZl.: GR-053-2015

## Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

### PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 14.12.2015 im  
großer Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan

Stadtrat KR Christian Gruber

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadtrat Mag. Armin Zwazl

Stadtrat Manfred Baba

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderat Franz Berger

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977)

Gemeinderat Olcay Engin

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal B.Sc.

Gemeinderat Horst MATIAS

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer

Gemeinderätin Amra Pilav  
Gemeinderätin Claudia Pinkl BEd  
Gemeinderätin Christine Vorauer  
emeinderätin Sevim Aydin  
Gemeinderat Johann Gansterer  
Gemeinderat Günter Pallauf  
Gemeinderätin Clara Schweighofer  
Gemeinderat Norbert Höfler  
Gemeinderat Gerhard Scharf  
Gemeinderat Christian Seiser  
Gemeinderat Mag. Florian Dinhobl (1984)  
Gemeinderätin Patrizia Fally  
Gemeinderat Johann Mayerhofer  
Gemeinderätin Gerlinde Metzger  
Gemeinderat Gustav Morgenbesser  
Gemeinderat Ing. Gerd Schauer  
Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner  
Gemeinderätin Christa Wallner  
Gemeinderat Dogan Yeter

Fachberater:

KI Klaus Degen  
Ing. Franz Krenn  
Thomas Pickl  
Marion Sperl

Abwesend:

Gemeinderätin Nina Katzgraber (entschuldigt)  
Gemeinderat Christian Ofenböck (entschuldigt)

Schriftführer:

Stadtdirektor Mag. (FH) Robert Wiedner  
Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Florian Dinhobl (1977) (VP-Fraktion), Gemeinderat Günter Pallauf (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderat Johann Mayerhofer (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Norbert Höfler (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

### **1 Angelobung von Gemeinderat Gerhard Scharf**

Der Vorsitzende schreitet nun zur Angelobung des neu in den Gemeinderat einberufenen Ersatzmitgliedes Gerhard Scharf.

Der Vorsitzende verliest gemäß § 97 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idGF folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Neunkirchen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Herr Gemeinderat Gerhard Scharf leistet hierauf mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Vorsitzende den TOP 4.3.2. „Erhöhung Materialkostenbeiträge Kindergärten“ von der Tagesordnung ab.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 5 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

#### **1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Abänderungsantrag zur Wasserabgabenordnung**

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

##### Sachverhalt:

Der Entwurf der Wasserabgabenordnung wurde bereits im Gemeinderatsausschuss für Infrastruktur und im Stadtrat besprochen, danach hat das Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 30.11.2015 der Stadtgemeinde Neunkirchen mitgeteilt, dass mit 1.1.2016 neue Bestimmungen in Kraft treten und diese bei einer Änderung der Wasserabgabenordnung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft hauptsächlich die Bereitstellungsgebühr für die Wasserzähler.

Ab 1.1.2016 gelten für die Vorschreibung der Gebühr einheitliche Verrechnungsgrößen, d.h. für die Stadtgemeinde Neunkirchen als Beispiel bei den Einfamilienwohnhäusern sind Wasserzähler mit einer Nennleistung von 4 m<sup>3</sup>/h versetzt. Nach der bisherigen Verordnung durfte für diesen Zähler die Nenngröße 4 herangezogen werden. Nach der neuen Gesetzeslage darf künftig für solche Zähler nur eine geringere Verrechnungsgröße von 3 m<sup>3</sup>/h herangezogen werden.

Aus diesem Grund wäre die ursprünglich überarbeitete Wasserabgabenordnung von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Prüfungsprüfung nicht genehmigt worden, wir wären gezwungen worden diese Verordnung wieder den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Aus diesem Grund

wurde die Wasserabgabenordnung nochmals überarbeitet und den neuen Bestimmungen angepasst. Dieser neue Entwurf liegt nun vor.

Beilagen:

Neuer Entwurf Verordnung

Betriebsfinanzierungsplan

**Verordnungstext:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Wasserabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

**Wasserabgabenordnung**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen.

**§ 1**

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

**§ 2**

**Wasseranschlussabgabe**

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,44 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.549,015 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 90.010 lfm zu Grunde gelegt.

**§ 3**

**Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

**§ 4**

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 5**

### **Sonderabgabe**

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindegewässerleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindegewässerleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- 2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 6**

#### **Bereitstellungsgebühren**

- 1) Gem. § 9 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes wird der Bereitstellungsbetrag mit € 21,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	21,00	63,00
17	21,00	357,00
125	21,00	2.625,00
195	21,00	4.095,00

### **§ 7**

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,44 festgesetzt.

### **§ 8**

#### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des Folgejahres.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 3. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.10.2010 außer Kraft.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.5.5 auf die Tagesordnung der Sitzung.

**2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich (GIP NÖ), Kooperationsvertrag**

Berichterstatte: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

#### Sachverhalt:

Die Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich (GIP NÖ) wurde 2013 vom Land Niederösterreich ins Leben gerufen. Seither wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein digitales Verkehrsnetz erstellt und in weiterer Folge laufend aktualisiert.

Die GIP NÖ wird als amtliches Verkehrsbezugssystem nicht nur allen Dienststellen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene die Arbeit erleichtern, sondern auch die Entwicklung vieler Services im Verkehrs-, Umwelt- und Sicherheitsbereich ermöglichen.

Vom Land Niederösterreich werden 1,8 Mio. € für die Schaffung dieses Portals investiert, welches den Gemeinden im Anschluss kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Unterzeichnung des beiliegenden Kooperationsvertrages, welcher die Gemeinde zum Datenaustausch und zur laufende Aktualisierung des Kartenmaterials verpflichtet möge vom Gemeinderat beschlossen werden, damit bereits im 1.Quartal 2016 die Arbeiten beginnen können und die Plattform die Stadtgemeinde Neunkirchen verwenden werden kann.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.9.1 auf die Tagesordnung der Sitzung.

**Gemeinderätin Christina Wallner verlässt um 18:09 Uhr die Sitzung.**

### **3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der Fraktionen VP und GRÜNE betreffend Auszahlung Kinderweihnachtsgeld in Form von Gutscheinen an die Bediensteten der Stadtgemeinde Neunkirchen**

Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

#### Sachverhalt:

Das Kinderweihnachtsgeld für Bedienstete wird bereits langjährig als soziale Leistung des Landes als Dienstgeber für seine Bediensteten ausbezahlt.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen greift dieses Vorhaben auf. In Zeiten knapper Budgets sind derartige außerordentliche soziale Leistungen keine Selbstverständlichkeit.

Umso deutlicher soll das Signal der Stadtgemeinde Neunkirchen für diese familienunterstützende Maßnahme sein. Die Personalvertretung unterstützt diese Maßnahme durch die Einbringung einer dementsprechenden Anfrage bei der Personalbesprechung.

Es soll für die betreffenden Bediensteten einen Einkaufsgutschein der Fa. Steinberger in der Höhe von € 100,- (Maximalbetrag) pro Kind, analog zu den Richtlinien des Landes, ausgegeben werden.

Teilzeitkräfte erhalten dies anteilig ihres Beschäftigungsausmaßes (Bsp.: Halbtagskraft = 50% = € 50,- / Kind).

Es kommen rund 70 Bedienstete für ihre Kinder in den Genuss des Kinderweihnachtsgeldes.

Für diese familienunterstützende Maßnahme ist ein Gesamtbetrag von € 10.700,- vorgesehen.

Die Bedeckung soll über die neu zu schaffende Haushaltsstelle 1/0990-7291 „Zuwendungen an Bedienstete“ erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe für die Jahre 2015 und 2016. Ab dem Voranschlag 2017 wäre unter der entsprechenden Haushaltsstelle Vorsorge zu treffen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.9.2 auf die Tagesordnung der Sitzung.

Gemeinderätin Christa Wallner nimmt ab 18:10 Uhr wieder an der Sitzung ein.

**4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Ing. Günther Kautz betreffend Überplanmäßige Ausgabe für die Straßeninstandsetzung der Sportplatzgasse Konto 1/6120-6110**

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Die A1 Telekom Austria hat im Zuge des Ausbaus der Internetleitungen in der Sportplatzgasse auch ein Erdkabel verlegt.

Wie aus beiliegendem Foto ersichtlich ist, ist die Sportplatzgasse auf die Gesamtbreite von ca. 4 m total desolat, teilweise fehlt bereits der Asphaltbelag. Die Telekom Austria muss laut Gestattungsvertrag nur eine gewisse Künettenbreite instand setzen.

Es würde nach einer ordnungsgemäßen Instandsetzung der restliche Teil desolat bleiben.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat von der Vertragsfirma der Telekom, der Fa. Lang u. Menhofer, einen Kostenvoranschlag über die Asphaltierung der restlichen Straßenbreite eingeholt. Der Angebotspreis beläuft sich auf € 7.035,48 (inkl. MwSt.).

Beilage:

Plan

Angebot

Das Straßeninstandhaltungskonto wurde noch durch weitere überplanmäßige Ausgaben belastet und zwar wurde im Jahre 2014 gemeinsam mit der ÖBB ein Abkommen beschlossen, wobei sich die Stadtgemeinde Neunkirchen verpflichtet hat, einen gewissen Anteil des P&R-Parkplatzes zu bezahlen. Der erste Beitrag wurde bereits im Jahre 2014 bezahlt, ein weiterer Beitrag in der Höhe von € 8.800,- wurde aber erst im heurigen Jahr in Rechnung gestellt.



Die Errichtung des Radweges in der Triesterstraße wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.9.2015 beschlossen, die hierbei anfallenden Kosten in der Höhe von ca. € 25.540,-- wurden ebenfalls als überplanmäßige Ausgabe vom Straßenbaukonto bezahlt.

Der Ankauf eines Buswartehäuschens wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2015 beschlossen. Dieses soll in der Blätterstraße, im Bereich des Kindergartens aufgestellt werden. Zusätzlich dazu wurde auch auf Anregung eines Verkehrssachverständigen die Autobusbucht in diesem Bereich neu hergestellt. Die Gesamtkosten für diesen Umbau samt Aufstellung des Buswartehäuschens betragen ca. € 31.000,--. Dies wurde bereits zum Teil ebenfalls vom Straßeninstandhaltungskonto als überplanmäßige Ausgabe bezahlt.

In Summe betragen diese überplanmäßigen Ausgaben nach dem derzeitigen Stand rund € 72.375,--.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.9.3 auf die Tagesordnung der Sitzung.

**5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Manfred Baba betreffend AZ OI-GM-879/2015 Verordnung vom 01 04 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates aufzuheben, und die alte Verordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 18 05 1998 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates wieder in Kraft zu setzen.**

Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Sachverhalt:

Wenn heute eine massive Belastungswelle durch Abgaben und Gebühren Erhöhung für die Neunkirchner BürgerInnen beschlossen wird, sollten die StadtpolitikerInnen auch einen Beitrag leisten.

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Angelobung von Gemeinderat Gerhard Scharf
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls
- 4 Anträge der Gemeinderatsausschüsse
- 4.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN  
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 4.1.1 Voranschlag 2016 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan 2016-2020 der Stadtgemeinde Neunkirchen.
- 4.1.2 Darlehen 0008-417263 über € 27,0 Mio. bei der Sparkasse Neunkirchen, Änderung der Tilgungsmodalitäten.
- 4.1.3 Ermäßigung Wasserbezugsgebühr aufgrund eines Wasserrohrbruch, Johannes Barta, Seebensteinerstraße 5, 2620 Neunkirchen
- 4.1.4 Subvention 2015 zur Anschaffung neuer Landmaschinen und diverser Reparaturen Mollramer Maschinengemeinschaft, 2620 Mollram
- 4.1.5 Subvention 2015 zur Anschaffung neuer Landmaschinen und diverser Reparaturen Peischinger Maschinengemeinschaft, 2620 Peisching
- 4.1.6 Verein Jugendförderung Neunkirchen; Ansuchen um Kostenbeteiligung zum Projekt "niederschwellige Jugendberatungsstelle Neunkirchen" für 2016.
- 4.1.7 Evangelische Pfarre Neunkirchen; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2016 für die Kirchenrenovierung.
- 4.1.8 Dirndlstammtisch Schwarzatal; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2015.
- 4.1.9 Subventionsansuchen 2015 vom Tierschutzverein Schwarzatal für das Tierheim Ternitz
- 4.1.10 Neunkirchner Rauhacht Teufln; Ansuchen um Subvention
- 4.1.11 Faschingsgilde Neunkirchen; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2015.
- 4.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN  
Berichterstatter: Stadtrat KR Christian Gruber
- 4.2.1 Abänderung der Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe
- 4.2.2 Abänderung der Friedhofsgebührenverordnung
- 4.2.3 Lidl Österreich GmbH - Stadtgemeinde Neunkirchen; Abschluß einer Servitusvereinbarung
- 4.2.4 Ankauf des Grundstücks Nummer 355/3, EZ 2200, Neunkirchen von der Firma Lidl

- 4.2.5 Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der Firma Haselbacher GmbH
- 4.2.6 Löschungserklärung Grundstück Nr. 449/21 KG 23321 Neunkirchen
- 4.2.7 Löschungserklärung, Liegenschaft EZ 1294 KG 23319 Mollram
- 4.2.8 SK Wessely Dämmtechnik; Abschluß eines Benützungsvertrages für das Städt. Sporthaus
- 4.2.9 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Walter Grashofer
- 4.2.10 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Mag. Gerhard Motsch
- 4.2.11 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Adolf Ratasich
- 4.2.12 Verleihung des Ehrenrings an Johann Spenger
- 4.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG  
Berichterstatte: Stadträtin Barbara Kunesch
- 4.3.1 Rechtsgrundlage (Satzung) für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art  
„Kindergärten“ der Körperschaft öffentliche Rechts der „Stadtgemeinde Neunkirchen“
- 4.3.2 Erhöhung Materialkostenbeiträge Kindergärten
- 4.3.3 Stadtbücherei Neunkirchen: Erhöhung der Gebühren
- 4.3.4 NÖ Hilfswerk; anteiliger Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Neunkirchen zur  
Führung des Schülertreffs (Hort) im Schuljahr 2015/16
- 4.3.5 NÖ Landeskindergarten Wienerstraße; Ankauf eines Wäschetrockners
- 4.3.6 IBRAGIMOWA Sulichan; Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen  
Schule Ternitz
- 4.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION  
Berichterstatte: Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan
- 4.4.1 Erhöhung Essen auf Rädern
- 4.4.2 Vom Kindergarten in die Schule
- 4.4.3 Subventionsansuchen div. Pensionisten- bzw. Seniorenverbände
- 4.4.4 Subventionsansuchen autonomes Frauenhaus Neunkirchen
- 4.4.5 Subvention Frauenberatungsstelle Freiraum
- 4.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR  
Berichterstatte: Stadtrat Ing. ünther Kautz
- 4.5.1 Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
- 4.5.2 Kanalabgabenordnung 2015

- 4.5.3 Zukünftige Entwicklung der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Neunkirchen - Variantenuntersuchung
- 4.5.4 Wasserabgabenordnung 2015
- 4.5.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Abänderungsantrag zur Wasserabgabenordnung  
Berichterstatte: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 4.5.6 Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgrund der Einführung der Papiertonne
- 4.5.7 Vereinbarung über die Sammlung von Altpapier mit der Firma ARGE A.S.A. - Auerböck
- 4.5.8 Vergabe der Straßenbauarbeiten im Ortsgebiet für die Jahre 2016 bis 2017
- 4.5.9 Übernahme der Bushaltestelle in der Blätterstraße in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 4.5.10 Ausscheidung bzw. Verkauf des Fahrzeuges Fiat Doblo NK 324 BF
- 4.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT  
Berichterstatte: Stadtrat Manfred Baba
- 4.6.1 Erholungszentrum Tariferhöhung
- 4.6.2 Subventionsansuchen "Siedler Buam" Neunkirchen
- 4.6.3 Subventionsansuchen ÖTB Neunkirchen 1863
- 4.6.4 Subventionsansuchen Black Valley Bowhunters-Club
- 4.6.5 Subventionsansuchen Naturfreunde Neunkirchen
- 4.6.6 Subventionsansuchen SGV Neunkirchen
- 4.6.7 Subventionsansuchen Muddy Team Bikers Neunkirchen
- 4.6.8 Subventionsansuchen ÖTK Neunkirchen; Ankauf T-shirts
- 4.6.9 Subventionsansuchen ÖTK Neunkirchen; Betreuung Wanderwege
- 4.6.10 Subventionsansuchen SG Mühlfeld - Elite; Sanierung Asphaltbahn
- 4.6.11 Subventionsansuchen SG Mühlfeld - Elite; Ankauf Sportbekleidung
- 4.6.12 Subventionsansuchen RC Durstige Speiche
- 4.6.13 Subventionsansuchen Michaela Polleres und Tina Zeltner
- 4.6.14 Subventionsansuchen SC Eurotor Neunkirchen
- 4.6.15 Subventionsansuchen SK Wessely Dämmtechnik

- 4.6.16 Subventionsansuchen ATUS Neunkirchen - Sektion Handball
- 4.6.17 Subventionsansuchen ARBÖ Sparkasse Neunkirchen
- 4.6.18 Subventionsansuchen Judoclub Neunkirchen Schwarzatal
- 4.6.19 Verleihung der Sportehrennadel in Bronze an Herrn Eduard Stückler und Herrn Philipp Scharf vom 1. Neunkirchner Eisschützenklub
- 4.6.20 Verleihung der Sportehrennadel in Gold an Herrn Dogan Yeter
- 4.6.21 Verleihung der Sportehrennadel in Gold an Herrn Friedrich Schwarz
- 4.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT  
Berichterstatter: Stadträtin Andrea Kahofer
- 4.7.1 13. Flächenwidmungsplanänderung
- 4.7.2 Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen - "Überarbeitung Neunkirchen Nord und Änderung Neunkirchen Süd"
- 4.7.3 Stellungnahmen zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung 2015
- 4.8 PRÜFUNGSAUSSCHUSS  
Berichterstatter: Gemeinderätin Gerlinde Metzger
- 4.8.1 Überprüfung der PC- und Telefonanlagen, sowie der offenen Rechnungen der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 4.9 Dringlichkeitsanträge
- 4.9.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich (GIP NÖ), Kooperationsvertrag  
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 4.9.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der Fraktionen VP und GRÜNE betreffend Auszahlung Kinderweihnachtsgeld in Form von Gutscheinen an die Bediensteten der Stadtgemeinde Neunkirchen  
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 4.9.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Ing. Günther Katuz betreffend Überplanmäßige Ausgabe für die Straßeninstandsetzung der Sportplatzgasse Konto 1/6120-6110  
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

## **2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt fest, dass 35 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Gemeinderätin Nina Katzgraber und Gemeinderat Christian Ofenböck sind entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

### **3 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 21.09.2015 von dem Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 21.09.2015 genehmigt.

### **4 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**

#### **4.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN**

##### **4.1.1 Voranschlag 2016 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan 2016-2020 der Stadtgemeinde Neunkirchen.**

###### Sachverhalt:

In Entsprechung des § 73 der NÖ. Gemeindeordnung wurde vom Bürgermeister ein Entwurf des Voranschlages 2016 einschließlich des Dienstpostenplanes erstellt und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Dieser Entwurf weist im ordentlichen Haushalt unter Berücksichtigung der Abwicklung der Abgänge aus Vorjahren in der Höhe von voraussichtlich **€ 2.500.000,00** einen Fehlbetrag in der Höhe von **€ 5.276.100,00** aus. Laut eines Hinweises der Gemeindeabteilung sind Bedarfszuweisungen nicht zu veranschlagen. Der Haushaltsausgleich erfolgt über das Konto 2/9800+9600 „Formeller Haushaltsausgleich“

Weiteres hat der Gemeinderat gemäß § 72 Abs.1-3 NÖGO einen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 – 2020 aufzustellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde daher gemäß der Verordnung der NÖ. Landesregierung, LGBl. 1000/11 erstellt und wird gemäß § 73 Abs.3 NÖGO gemeinsam mit dem Voranschlag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

###### Antrag:

Es wird beschlossen:

- Der beiliegende Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 73 Abs.2 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 ohne Abänderungen genehmigt.
- Gemäß § 73 Abs.3 der NÖ. Gemeindeordnung wird der beiliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 genehmigt.
- Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2016 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2016 bis 2020 ist der Aufsichtsbehörde samt den erforderlichen Sitzungsunterlagen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Stadtrat Manfred Baba, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderat Norbert Höfler, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Gemeinderat Mag. Florian Dinhold (1984), Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner, Gemeinderat Günther Pallauf, Stadtrat Mag. Armin

Zwazl, Gemeinderätin Patrizia Fally, Gemeinderat Christian Seiser, Gemeinderat DI Christian Humhal, BSc, Gemeinderat Florian Dinhobl (1977), Gemeinderätin Clara Schweighofer, Gemeinderätin Christa Wallner, Gemeinderat Johann Gansterer, Stadträtin Barbara Kunesch.

Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 18:56 Uhr die Sitzung.

Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 18:59 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Mag. Armin Zwazl verlässt um 19:19 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Amra Pilav verlässt um 19:19 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Mag. Armin Zwazl nimmt ab 19:21 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin Barbara Kunesch verlässt um 19:21 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Olcay Engin verlässt um 19:23 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Clara Schweighofer verlässt um 19:24 Uhr die Sitzung.

Stadträtin Barbara Kunesch nimmt ab 19:25 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Amra Pilav nimmt ab 19:26 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Olcay Engin nimmt ab 19:26 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Clara Schweighofer nimmt ab 19:27 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 19:28 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 19:31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd verlässt um 19:31 Uhr die Sitzung.

Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 19:34 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd nimmt um 19:36 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 19:38 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Patrizia Fally verlässt um 19:42 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Patrizia Fally nimmt ab 19:44 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 19:58 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Ing. Günther Kautz nimmt ab 20:01 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### **4.1.2 Darlehen 0008-417263 über € 27,0 Mio. bei der Sparkasse Neunkirchen, Änderung der Tilgungsmodalitäten.**

##### Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010 wurde zur Abdeckung des ehem. Betriebsmittelkredites beim a.ö. Krankenhaus die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 27.000.000,00 beschlossen. Es wurde ein Zinssatz mit einer Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,55 % und eine tilgungsfreie Zeit bis zum 31.12.2012 vereinbart. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2012 wurde die tilgungsfreie Zeit bis zum 31.12.2015 verlängert. Der Zinssatz ist gebunden an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,29 % wobei die Zinsuntergrenze 2,22 % beträgt.

Um die Liquidität bzw. den Sanierungskurs der Gemeinde nicht zu gefährden soll der Tilgungsbeginn auf den 1.1.2018 verschoben werden.

Nach mehreren Gesprächen erklärt sich die Sparkasse Neunkirchen nach Rücksprache mit ihren Konsortialpartnern bereit dieser Verlängerung unter folgender Voraussetzung zuzustimmen:

Es erfolgt jeweils am 1.1. und 1.7. 2016 eine einmalige Sondertilgung in der Höhe von € 355.220,40 und am 1.1. und 1.7.2017 eine einmalige Sondertilgung in der Höhe von € 710.440,81.

Die ursprünglich vereinbarte Laufzeit bleibt mit 1.7.2030 unverändert. Die Zinsenkonditionen bleiben ebenfalls unverändert.

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

Den Änderungen im Darlehensvertrag Nr. 0008-417263 über € 27,0 Mio. bei der Sparkasse Neunkirchen

- Tilgungsbeginn mit 1.1.2018, Rückzahlung in 26 halbjährlichen Pauschalraten
- Sondertilgungen am 1.1. und 1.7.2016 von jeweils € 355.220,40 und 1.1. und 1.7.2017 von jeweils € 710.440,81

wird zugestimmt.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.1.3 Ermäßigung Wasserbezugsgebühr aufgrund eines Wasserrohrbruch, Johannes Barta, Seebensteinerstraße 5, 2620 Neunkirchen**

##### Sachverhalt:

Herr Johannes Barta, Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft 2620 Neunkirchen, Seebensteinerstraße 5, ersucht aufgrund eines Rohrgebrechens auf der vorgenannten Liegenschaft um Ermäßigung der Wasserbezugsgebühr für den Zeitraum 01.07.2014 – 30.06.2015 (schriftliches Ansuchen liegt vor).



Herr Barta wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass auf der Liegenschaft 2620 Neunkirchen, Seebensteinerstraße 5, ein erhöhter Wasserverbrauch besteht und wurde aufgrund dessen von Herrn Barta die Firma Stoll mit der Reparatur des Rohrbruchs beauftragt (Rechnung liegt vor).

Die Versicherung von Herrn Johannes Barta hat einen Teilbetrag von € 1.818,00 als Entschädigung für den Wassermehrverbrauch übernommen, sodass folgender Nachlass aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 01.12.2013 gem. 5.a. gewährt wird:

2.924 m<sup>3</sup> abzüglich Wasserdurchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre 77 m<sup>3</sup>, ergibt einen Wassermehrverbrauch von 2.847 m<sup>3</sup> x € 1,38 (inkl. 10%) d.s. € 3.928,86, abzüglich von der Versicherung überwiesenen € 1.818,00 = € 2.110,86 davon **50% Erlass = € 1.055,43**.

Antrag:

Für das Objekt, 2620 Neunkirchen, Seebensteinerstraße 5, Liegenschaftseigentümer Johannes Barta, wird eine 50%ige Ermäßigung der erhöhten Wasserbezugsgebühr, das sind € 1.055,43 gewährt.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und Gemeinderat Günter Pallauf verlassen um 20:04 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.4 Subvention 2015 zur Anschaffung neuer Landmaschinen und diverser Reparaturen Mollramer Maschinengemeinschaft, 2620 Mollram**

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Mollram hatte im Jahr 2015 diverse Ausgaben (Rechnungen liegen auf) für Neuanschaffung und Reparatur diverser Maschinen und ersuchen daher um Subvention in Höhe von € 750,00.

Im Voranschlag 2015 sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7380 € 1.500,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und auch verfügbar.

Antrag:

Der Mollramer Maschinengemeinschaft wird eine Subvention in der Höhe von € 750,00 gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-768.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.5 Subvention 2015 zur Anschaffung neuer Landmaschinen und diverser Reparaturen Peischinger Maschinengemeinschaft, 2620 Peisching**

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Peisching hatte im Jahr 2015 diverse Ausgaben (Rechnungen liegen auf) für Neuanschaffung und Reparatur diverser Maschinen und ersuchen daher um Subvention in Höhe von € 750,00.

Im Voranschlag 2015 sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 1.500,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und auch verfügbar.

Antrag:

Der Peischinger Maschinengemeinschaft wird eine Subvention in der Höhe von € 750,00 gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.6 Verein Jugendförderung Neunkirchen; Ansuchen um Kostenbeteiligung zum Projekt "niederschwellige Jugendberatungsstelle Neunkirchen" für 2016.**

Sachverhalt:

Der Verein Jugendförderung Neunkirchen, Talgasse 6, 2620 Neunkirchen, ersucht mit Schreiben vom 14.10.2015 um eine Kostenbeteiligung für das Jahr 2016 in der Höhe von € 26.000,00 zum Projekt „niederschwellige Jugendberatungsstelle Neunkirchen“.

Unter der Voraussetzung dass sich die Gemeinde an den Kosten beteiligt fördert auch das Land NÖ, Abt. Jugendwohlfahrt dieses Projekt.

Die Bedeckung würde im Voranschlag 2016 unter der Haushaltsstelle 1/ 2590-7291 „Jugendberatungsstelle“ in der Höhe von € 26.000,00 erfolgen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen fördert das Projekt „Niederschwellige Jugendberatungsstelle Neunkirchen“ für das Jahr 2016 mit einem Betrag von € 26.000,00. Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/ 2590-7291 „Jugendberatungsstelle“.

**Gemeinderat Mag. Florian Dinhobl (1984) und Gemeinderat Gustav Morgenbesser verlassen um 20:05 Uhr die Sitzung.**

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE; SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### **4.1.7 Evangelische Pfarre Neunkirchen; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2016 für die Kirchenrenovierung.**

##### Sachverhalt:

Mit Email vom 22. 7. 2015 ersucht die evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 1.500,00 als Unterstützung zur Renovierung der evangelischen Kirche. Für die Jahre 2013-2015 wurde bisher ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 4.500,00 ausbezahlt.

Die Bedeckung erfolgt von der Haushaltsstelle 1/3900-7570 „Zuwendungen“.

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

Die evangelische Pfarrgemeinde erhält für die Renovierung der evangelischen Kirche in Neunkirchen eine Subvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 1.500,00.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3900-7570 „Zuwendungen“.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.1.8 Dirndlstammtisch Schwarzatal; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2015.**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9.3.2015 ersucht der Dirndlstammtisch Schwarzatal, Raiffeisenstraße 2, 2620 Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention.

Die Bedeckung würde über die Haushaltsstelle 1/3810-7570 „Zuwendungen an Heimat- und Kulturvereine“, VA Ansatz 2015 € 200,00, davon frei € 200,00, erfolgen.

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Dirndlstammtisch Schwarzatal erhält für das Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 100,00.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3810-7570.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

[Gemeinderat Günter Pallauf und Gemeinderat Gustav Morgenbesser nehmen um 20:06 Uhr wieder an der Sitzung teil.](#)

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.1.9 Subventionsansuchen 2015 vom Tierschutzverein Schwarzatal für das Tierheim Ternitz**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom Februar 2015 ersucht die Obfrau des Tierschutzvereins Schwarzatal um Unterstützung des Vereins für das Jahr 2015 in Form einer Subvention.

Im Voranschlag 2015 der Stadtgemeinde Neunkirchen sind unter der Haushaltsstelle 1/0600-72691 „Beitrag an Tierschutzverein“ € 1.200,00 veranschlagt und stehen in voller Höhe zur Verfügung..

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Tierschutzverein Schwarzatal, Rechengasse 11, 2620 Ternitz erhält für das Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 1.200,00.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/0600-72691 „Beitrag an Tierschutzverein“

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix.](#)

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.1.10 Neunkirchner Rauhacht Teufln; Ansuchen um Subvention**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.10.2015 ersucht der Obmann des Vereins „Neunkirchner Rauhacht Teufln“, Herr Wolfgang Jeschke um die Gewährung einer Subvention.

Die Bedeckung würde über die Haushaltsstelle 1/3690-7290 „Brauchtumpflege“, VA Ansatz 2015 € 18.000,00, davon frei € 13.965,70, erfolgen.

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Verein „Neunkirchner Rauhacht Teufln“ erhält eine Subvention für das Jahr 2015 in der Höhe von € 100,00.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3690-7290.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.1.11 Faschingsgilde Neunkirchen; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2015.**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.10.2015 ersucht die Präsidentin der Faschingsgilde Neunkirchen, Frau Bettina Sandhofer, um die Gewährung einer Subvention für die Anschaffung diverser Kostüme.

Die Bedeckung würde über die Haushaltsstelle 1/3810-7570 „Zuwendungen an Heimat- und Kulturvereine“, VA Ansatz 2015 € 200,00, davon frei € 200,00, erfolgen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Faschingsgilde Neunkirchen erhält für das Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 100,00.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3810-7570.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Gemeinderat Norbert Höfler.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **4.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**

### **4.2.1 Abänderung der Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe**

Sachverhalt:

Mit Einführung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Neunkirchen im Jahr 1997 wurden auch die Straftatbestände und die Höhe der Organstrafen bei Übertretungen festgelegt.

Die letzte Anhebung der Strafbeträge bei Übertretungen in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (von € 14,50 auf € 20,--) erfolgte mit 01.01.2008.

Bereits im Juli 2015 wurden die Strafbeträge bei Übertretungen in den **n i c h t** gebührenpflichtigen Kurzparkzonen auf € 25,-- erhöht.

In den nächsten Wochen müssen neue Drucksorten (bargeldlose Organmandate) bestellt werden. Diese erforderliche Maßnahme bietet sich als geeignete Möglichkeit an, die Strafbeträge bei Übertretungen in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen anzuheben und € 30,-- mit 01.01.2016 für verbindlich zu erklären.

In diesem Zusammenhang wäre auch der § 8 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 30.09.2013 über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den Kurzparkzonen in 2620 Neunkirchen neu zu fassen.

Im § 8 Abs. 1 sind nunmehr die Straftatbestände taxativ angeführt, im Abs. 2 ist die Möglichkeit festgelegt, bei Übertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. In der gegenständlichen Neufassung der Verordnung € 30,--.

Zur Information:

In Wien und Baden werden bei Übertretungen in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen mittels Organstrafverfügungen Geldstrafen in Höhe von € 36,-- eingehoben. In Wr. Neustadt, derzeit € 24,--, wird laut tel. Rücksprache eine Anhebung ebenfalls auf € 36,-- kommen.

Im angeschlossenen Entwurf wurde folgende Änderung vorgenommen.

## § 8 Strafen

### (1) Wer

- a) die Kurzparkzonenabgabe durch Handlungen oder Unterlassungen hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
- b) den Parkschein vorschriftswidrig angebracht hat,
- c) die bezahlte Parkzeit überschritten hat,
- d) die erlaubte Parkzeit überschritten hat oder
- e) sonstigen Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 1 NÖ.

Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706, in der derzeit geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieser Verordnung können mit Organstrafverfügung Geldstrafen in Höhe von € 30,-- eingehoben werden.

### Antrag:

Es wird beschlossen:

- Der Strafbetrag für Organstrafverfügungen wird mit € 30,-- festgelegt.
- Der § 8 der gegenständlichen Verordnung wird wie vorgeschlagen neu verfasst.
- Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 30.09.2013 über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den Kurzparkzonen in 2620 Neunkirchen wird aufgehoben und durch die beiliegende Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den Kurzparkzonen in 2620 Neunkirchen ersetzt.
- Die vorstehend bezeichneten Verordnungen treten mit 01.01.2016 in bzw. außer Kraft. Die Verordnung ist gem. § 59 Abs. 1 NÖ. Gemeindeordnung 1973 kundzumachen und gem. § 88 Abs. 1 leg.cit. dem Amt der NÖ. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

## **KURZPARKZONENABGABEVERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen vom über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den Kurzparkzonen in 2620 Neunkirchen.

### § 1

#### Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe

Aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetz LGBl. 3706-7, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO-1960) in 2620 Neunkirchen für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) zu entrichten ist:

1. Parkplatz Postgasse 3

2. Parkplatz Albert-Hirsch-Platz
3. Parkplatz Am Stiergraben
4. Parkstreifen Triesterstraße 21 und Triesterstraße 23
5. Mühlgasse (sogenannter Mühlplatz)
6. Holzplatz
7. Kirchengasse
8. Parkstreifen gegenüber Brevilliergasse 5
9. Parkstreifen Talgasse 2
10. Parkstreifen Urbangasse 2 und 4
11. Parkplatz Urbangasse 1
12. Parkstreifen vor der Liegenschaft Wienerstraße 28
13. Wienerstraße zwischen Brevilliergasse und Hauptplatz
14. Parkplatz Peischingerstraße gegenüber 17
15. Parkstreifen Peischingerstraße gegenüber 17

Alle übrigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Neunkirchen werden von der Abgabepflicht ausgenommen.

## § 2

### Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges

- (1) Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für eine längere als die in § 4 Abs. 1 angeführte Zeitdauer, wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit € 0,50 für jede halbe Stunde festgesetzt.
- (3) Bei Beginn des Abstellens kann eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt bleiben.

## § 3

### Automatenparkschein und Parkschein

- (1) Die Kurzparkzonenabgabe wird durch den Erwerb eines
  - a) von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Neunkirchen gegen Bezahlung der Parkgebühr ausgedruckten Beleges (Automatenparkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder

- b) von der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stadtkasse) aufgelegten Parkscheines gegen Bezahlung der Parkgebühr für die auf dem Parkschein ausgewiesene Parkdauer entrichtet.

(2)

- a) Der Automatenparkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Kurzparkzonenabgabe (Parkgebühr) sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
- b) In den von der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgelegten Parkschein sind jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Abstellens des Fahrzeuges haltbar anzukreuzen bzw. einzutragen.

Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

- (3) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dürfen je Parkvorgang nur Automatenparkscheine oder Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von höchstens der jeweils erlaubten Kurzparkdauer verwendet werden.
- (4) Der Automatenparkschein oder Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Kann aufgrund eines defekten Parkscheinautomaten (Zustandsmeldung „Außer Betrieb“ im Display) kein Automatenparkschein gelöst werden, so ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle eine Parkuhr gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

#### Abgabefreies Abstellen

- (1) Das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu dreißig Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit in den im § 1 angeführten Kurzparkzonen ist abgabefrei.
- (2) Die Zeitberechnung beginnt mit dem Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges.

§ 5

#### Gratisparkschein

- (1) Die Fahrzeuglenker haben entweder einen Gratis-Automatenparkschein bei den Parkscheinautomaten zu lösen oder einen vorgedruckten Gratisparkschein auszufüllen.
- (2) Der Gratis-Automatenparkschein hat jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes des abgabefreien Abstellens auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
- (3) In den vorgedruckten Gratisparkschein sind jedenfalls Stunde und Minute des Abstellens des Fahrzeuges einzutragen, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist.



- (4) In den im § 1 angeführten Kurzparkzonen darf je Abstellvorgang nur 1 Parkschein (Gratis-Automatenparkschein oder vorgedruckter Gratisparkschein) mit einer höchstens 30minütigen Abstelldauer verwendet werden.
- (5) Der Gratis-Automatenparkschein oder Gratisparkschein ist während der gesamten Abstelldauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Die gleichzeitige Verwendung eines Automatenparkscheines oder Parkscheines und eines Gratis-Automatenparkscheines oder Gratis-Parkscheines ist unzulässig.

## § 6

### Befreiung von der Abgabe

- (1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetz, LGBl. 3706 i.d.g.F., aufgezählten Fahrzeuge ist keine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten.

Dies sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## § 7

### Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch Beamte des Stadtpolizeiamtes Neunkirchen der Stadtgemeinde Neunkirchen.

## § 8

### Strafen

- (1) Wer
  - a) die Kurzparkzonenabgabe durch Handlungen oder Unterlassungen hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
  - b) den Parkschein vorschriftswidrig angebracht hat,

- c) die bezahlte Parkzeit überschritten hat,
  - d) die erlaubte Parkzeit überschritten hat oder
  - e) sonstigen Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706, in der derzeit geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.
- (2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieser Verordnung können mit Organstrafverfügung Geldstrafen in Höhe von € 30,-- eingehoben werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung unter der AZ 144-0-0/2650-2015/KH tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 30.09.2013 unter der AZ. 144-0-0/1521-2013/DK tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Herbert Osterbauer

Gemeinderat Mag. Florian Dinhobl (1984) nimmt ab 20:08 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Johann Gansterer verlässt um 20:08 Uhr die Sitzung.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan nimmt ab 20:09 Uhr wieder an der Sitzung teil.

### Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

### **4.2.2 Abänderung der Friedhofsgebührenverordnung**

#### Sachverhalt:

Auf Grund der fortlaufenden Abgänge der letzten Jahre ist es erforderlich die Friedhofsgebühren nach 8 Jahren zu erhöhen. Um eine gewisse Nachhaltigkeit zu gewährleisten, soll der den Berechnungen zugrundeliegende Einheitswert pro Person und Jahr von € 13,50 auf € 25,00 angehoben werden. Darüber hinaus soll der im Jahre 2007 ausgesetzte Pflegekostenbeitrag für die von der Gemeinde durchgeführten Pflegemaßnahmen an den Flachgräbern wieder eingehoben werden.

Die Gebühren für Graböffnung müssen an die derzeit aufgewendeten Kosten angepasst werden und die Räumungs- und sonstigen Gebühren, wie Nutzungsentgelte und Entgelt für Überlassung von gemeingeeigenen Bauelementen (Grabausstattung) sind nach 8 Jahren zeitgemäß zu gestalten.

Als begleitende Maßnahme soll die Grabartgruppe „in laufender Reihe“ nur mehr bei bestehenden Grabstätten anzuwenden sein. Neue Grabstätten die Grabartgruppe würden nicht mehr vergeben werden. Bestehende Gräber dieser Grabartgruppe bleiben solange bestehen, wie es die Vorschriften der Friedhofsordnung zulassen.

Die Friedhofsgebührenordnung mit den einzelnen Gebühren liegt in abgeänderter Form bei und es wird ersucht diese neue Gebührenordnung in vorliegender Form zu beschließen.

Verordnungstext:

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2016**

der Stadtgemeinde Neunkirchen

für den Stadtfriedhof Neunkirchen

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2015

Gebührenstand: 01. Jänner 2016

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen mit der gemäß § 35 Abs. (1) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 idGF, eine Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Neunkirchen erlassen wird.

### **§ 1 - Arten der Friedhofsgebühren**

- (1) Für die Benützung des Stadtfriedhofes Neunkirchen werden eingehoben:
- a) Grabstellengebühren,
  - b) Verlängerungsgebühren,
  - c) Beerdigungsgebühren,
  - d) Enterdigungsgebühren,
  - e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und –hallen.

### **§ 2 - Höhe der Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von zehn Jahren, bei Gräften erstmalig für die Dauer von dreißig Jahren, betragen:  
bei Grabstätten das Vierfache,  
bei Gräften für Leichen das Dreifache  
der Verlängerungsgebühr nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Für die Grabstellen die in der Vergangenheit in „laufender Reihe (lfd.)“ vergeben wurden findet der Tarif des § 3 ohne Zuschlag Anwendung. Mit Verzicht, Aberkennung oder Neuerwerb des Benützungsrechtes erlischt diese Klassifizierung und es findet die Berechnung nach Abs. (3) statt.
- (3) Die Neubelegung der einzelnen Grabstellen findet in der Reihenfolge der Anmeldung statt oder nach Auswahl durch den Benützungsberechtigten. Für diese Grabstätten und für Grabstellen, die in der Vergangenheit als „Wahlgrab“ vergeben wurden findet der angeführte Tarif in § 3 mit einem Zuschlag von 50 % Anwendung.
- (4) Für Grabstellen die im Friedhofsplan ausdrücklich besonders bezeichnet sind (Gräber der Gruppen 1, 2, 9, 10, 27) erhöhen sich die Gebühren um dreißig Prozent und für die Grabstellen an der Friedhofsmauer um einhundert Prozent des jeweiligen, in Absatz (1) bis Absatz (3) vorgesehenen, Gebührenansatzes.

### § 3 - Höhe der Verlängerungsgebühr

(1) Die Verlängerungsgebühr für weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre wird mit wie folgt festgesetzt:

a)	Einzelne Kinder – Reihengräber.....	€	125,00
b)	Einzelne Reihengräber für eine Person.....	€	250,00
c)	Familiengräber		
	zur Aufnahme bis zu 2 Leichen.....	€	500,00
	zur Aufnahme bis zu 4 Leichen.....	€	1.000,00
	zur Aufnahme bis zu 8 Leichen.....	€	2.000,00
d)	Flachgräber		
	(Nutzungsentgelt für Fundament- und Trittsteine sowie Schlüssel wird gesondert eingehoben.)		
	zur Aufnahme bis zu 2 Leichen.....	€	500,00
	zur Aufnahme bis zu 4 Leichen.....	€	1.000,00
	zur Aufnahme bis zu 8 Leichen.....	€	2.000,00
e)	Grüfte		
	zur Aufnahme bis zu 3 Leichen.....	€	2.250,00
	zur Aufnahme bis zu 6 Leichen.....	€	4.500,00
	zur Aufnahme bis zu 12 Leichen.....	€	9.000,00
f)	Urnengräber		
	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen.....	€	500,00
	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen.....	€	1.000,00
	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen.....	€	2.000,00
g)	Urnennischen		
	zur oberirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen ausgebauten Urnennischen (Nutzungsentgelt für Kupferabdeckplatte und Laterne wird gesondert eingehoben).		
	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen.....	€	500,00
	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen.....	€	1.000,00
	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen.....	€	2.000,00
h)	Urnennischen (Urnengrüfte)		
	zur unterirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen ausgebauten Urnennischen (Nutzungsentgelt für Abdeckplatte und Laterne wird gesondert eingehoben).		
	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen.....	€	500,00
	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen.....	€	1.000,00
	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen.....	€	2.000,00
i)	Sondergrabstätten		
	Gebühr der gewählten Grabart zuzüglich je begonnenem m <sup>2</sup> Grabfläche.....	€	160,00

(2) Die Absätze (2) bis (4) des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für Flachgräber erhöht sich die in Absatz (1) festgelegte Verlängerungsgebühr um € 300,00 pro Grabschacht. Dieser Betrag ist nicht in die Berechnung nach § 2 Abs. (1) miteinzubeziehen.

#### § 4 - Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für
- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) Kindergräber und Urnengrabstätten ohne Steindeckel..... | € | 204,00 |
| b) Urnengrabstätten mit Steindeckel oder blinde Gruft..... | € | 361,00 |
| c) Grabstellen ohne Steindeckel.....                       | € | 546,00 |
| d) Flachgräber und blinde Gräfte.....                      | € | 730,00 |
| e) Gräfte und Sondergrabstätten.....                       | € | 806,00 |
- (2) Findet anlässlich der Beisetzung einer Person eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um..... € 300,00
- (3) Für Gegenstände und Bauteile welche die Öffnung einer Grabstätte erheblich erschweren, insbesondere wenn der Einsatz von zusätzlichem technischem Gerät, Spezialwerkzeug oder die Beiziehung von befugten Gewerbetreibenden erforderlich wird, werden die dadurch anfallenden Kosten gesondert nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes eingehoben, auch wenn bereits Gebühren nach Pkt. d) vorzuschreiben sind.
- (4) Übersteigt jedoch eine Grababdeckung die Größe eines einzelnen Grabschachtes, so sind die für die Entfernung anlässlich einer Graböffnung oder Räumung anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu den erhöhten Beerdigungsgebühren zu entrichten. Dies gilt insbesondere für den notwendigen Einsatz von schwerem Hebegerät wie Hubstapler oder Bagger samt erforderlichem Personal.
- (5) Sofern bei Arbeiten nach Abs. (2) und (3) nicht Gefahr in Verzug ist oder durch eine Verzögerung die zeitgerechte Öffnung zur Beisetzung gefährdet wird, ist der Benützungsberechtigte von den anfallenden Mehrkosten vor Inangriffnahme der Arbeiten zu unterrichten.

#### § 5 - Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und -hallen

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Kalendertag..... € 35,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Kalendertag..... € 350,00

#### § 6 - Höhe der Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Dreieinhalbfache der Beerdigungsgebühr.
- (2) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche anlässlich einer Umbettung von einer Grabstätte in eine Sondergrabstätte lt. § 30 Abs. (2) Lit. b) wegen Anwendung des § 32 Abs. (4) der Friedhofsordnung, innerhalb von vier Monaten nach Beisetzung in die Grabstätte, beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr.

#### § 7 - Nutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung von gemeindeeigenen Grabausstattungen, oder Teilen solcher, können Nutzungsentgelte vereinbart werden welche Nutzungsrechte daran übertragen.
- (2) Nutzungsentgelte stellen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Benützungsberechtigten und der Stadtgemeinde Neunkirchen dar und sind keine Gebühren im Sinne des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.
- (3) Die Rahmenbedingungen nach denen Nutzungsrechte bzw. Nutzungsentgelte vereinbart werden können sind in der jeweils gültigen Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Neunkirchen festgelegt.

## **§ 8 - Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2015 tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsgebührenordnung 2007-2 außer Kraft.

Der Bürgermeister

KommR Herbert Osterbauer

angeschlagen am

abgenommen am

### Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Verordnungstext der Friedhofsgebührenordnung beschließen:

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2016**

der Stadtgemeinde Neunkirchen

für den Stadtfriedhof Neunkirchen

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2015

Gebührenstand: 01. Jänner 2016

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen mit der gemäß § 35 Abs. (1) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 idGF, eine Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Neunkirchen erlassen wird.

### **§ 1 - Arten der Friedhofsgebühren**

- (1) Für die Benützung des Stadtfriedhofes Neunkirchen werden eingehoben:
- Grabstellengebühren,
  - Verlängerungsgebühren,
  - Beerdigungsgebühren,
  - Enterdigungsgebühren,
  - Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und –hallen.

### **§ 2 - Höhe der Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von zehn Jahren, bei Gräften erstmalig für die Dauer von dreißig Jahren, betragen:  
bei Grabstätten das Vierfache,  
bei Gräften für Leichen das Dreifache  
der Verlängerungsgebühr nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Für die Grabstellen die in der Vergangenheit in „laufender Reihe (lfd.)“ vergeben wurden findet der Tarif des § 3 ohne Zuschlag Anwendung. Mit Verzicht, Aberkennung oder Neuerwerb des Benützungsrechtes erlischt diese Klafifizierung und es findet die Berechnung nach Abs. (3) statt.
- (3) Die Neubelegung der einzelnen Grabstellen findet in der Reihenfolge der Anmeldung statt oder nach Auswahl durch den Nenützungsberechtigten. Für diese Grabstätten und für Grabstellen,

die in der Vergangenheit als „Wahlgrab“ vergeben wurden findet der angeführte Tarif in § 3 mit einem Zuschlag von 50 % Anwendung.

- (4) Für Grabstellen die im Friedhofsplan ausdrücklich besonders bezeichnet sind (Gräber der Gruppen 1, 2, 9, 10, 27) erhöhen sich die Gebühren um dreißig Prozent und für die Grabstellen an der Friedhofsmauer um einhundert Prozent des jeweiligen, in Absatz (1) bis Absatz (3) vorgesehenen, Gebührenansatzes.

### § 3 - Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Die Verlängerungsgebühr für weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre wird mit wie folgt festgesetzt:

a) Einzelne Kinder – Reihengräber.....	€	125,00
b) Einzelne Reihengräber für eine Person.....	€	250,00
c) Familiengräber		
zur Aufnahme bis zu 2 Leichen.....	€	500,00
zur Aufnahme bis zu 4 Leichen.....	€	1.000,00
zur Aufnahme bis zu 8 Leichen.....	€	2.000,00
d) Flachgräber		
(Nutzungsentgelt für Fundament- und Trittsteine sowie Schlüssel wird gesondert eingehoben.)		
zur Aufnahme bis zu 2 Leichen.....	€	500,00
zur Aufnahme bis zu 4 Leichen.....	€	1.000,00
zur Aufnahme bis zu 8 Leichen.....	€	2.000,00
e) Grüfte		
zur Aufnahme bis zu 3 Leichen.....	€	2.250,00
zur Aufnahme bis zu 6 Leichen.....	€	4.500,00
zur Aufnahme bis zu 12 Leichen.....	€	9.000,00
f) Urnengräber		
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen.....	€	500,00
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen.....	€	1.000,00
zur Beisetzung bis zu 8 Urnen.....	€	2.000,00
g) Urnennischen		
zur oberirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen ausgebauten Urnennischen		
(Nutzungsentgelt für Kupferabdeckplatte und Laterne wird gesondert eingehoben).		
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen.....	€	500,00
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen.....	€	1.000,00
zur Beisetzung bis zu 8 Urnen.....	€	2.000,00
h) Urnennischen (Urnengrüfte)		
zur unterirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen ausgebauten Urnennischen		
(Nutzungsentgelt für Abdeckplatte und Laterne wird gesondert eingehoben).		
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen.....	€	500,00
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen.....	€	1.000,00
zur Beisetzung bis zu 8 Urnen.....	€	2.000,00
i) Sondergrabstätten		
Gebühr der gewählten Grabart zuzüglich je begonnenem		
m <sup>2</sup> Grabfläche.....	€	160,00

- (2) Die Absätze (2) bis (4) des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Für Flachgräber erhöht sich die in Absatz (1) festgelegte Verlängerungsgebühr um € 300,00 pro Grabschacht. Dieser Betrag ist nicht in die Berechnung nach § 2 Abs. (1) miteinzubeziehen.

#### **§ 4 - Höhe der Beerdigungsgebühr**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für
- |   |   |        |
|---|---|--------|
| a) Kindergräber und Urnengrabstätten ohne Steindeckel ..... | € | 204,00 |
| b) Urnengrabstätten mit Steindeckel oder blinde Gruft ..... | € | 361,00 |
| c) Grabstellen ohne Steindeckel .....                       | € | 546,00 |
| d) Flachgräber und blinde Gräfte .....                      | € | 730,00 |
| e) Gräfte und Sondergrabstätten .....                       | € | 806,00 |
- (2) Findet anlässlich der Beisetzung einer Person eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um .....
- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| ..... | € | 300,00 |
|-------|---|--------|
- (3) Für Gegenstände und Bauteile welche die Öffnung einer Grabstätte erheblich erschweren, insbesondere wenn der Einsatz von zusätzlichem technischem Gerät, Spezialwerkzeug oder die Beiziehung von befugten Gewerbetreibenden erforderlich wird, werden die dadurch anfallenden Kosten gesondert nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes eingehoben, auch wenn bereits Gebühren nach Pkt. d) vorzuschreiben sind.
- (4) Übersteigt jedoch eine Grababdeckung die Größe eines einzelnen Grabschachtes, so sind die für die Entfernung anlässlich einer Graböffnung oder Räumung anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu den erhöhten Beerdigungsgebühren zu entrichten. Dies gilt insbesondere für den notwendigen Einsatz von schwerem Hebegerät wie Hubstapler oder Bagger samt erforderlichem Personal.
- (5) Sofern bei Arbeiten nach Abs. (2) und (3) nicht Gefahr in Verzug ist oder durch eine Verzögerung die zeitgerechte Öffnung zur Beisetzung gefährdet wird, ist der Benützungsberechtigte von den anfallenden Mehrkosten vor Inangriffnahme der Arbeiten zu unterrichten.

#### **§ 5 - Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und -hallen**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Kalendertag .....
- |       |   |       |
|-------|---|-------|
| ..... | € | 35,00 |
|-------|---|-------|
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Kalendertag .....
- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| ..... | € | 350,00 |
|-------|---|--------|

#### **§ 6 - Höhe der Enterdigungsgebühr**

- (1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Dreieinhalbfache der Beerdigungsgebühr.
- (2) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche anlässlich einer Umbettung von einer Grabstätte in eine Sondergrabstätte lt. § 30 Abs. (2) Lit. b) wegen Anwendung des § 32 Abs. (4) der Friedhofsordnung, innerhalb von vier Monaten nach Beisetzung in die Grabstätte, beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr.

#### **§ 7 - Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Überlassung von gemeindeeigenen Grabausstattungen, oder Teilen solcher, können Nutzungsentgelte vereinbart werden welche Nutzungsrechte daran übertragen.
- (2) Nutzungsentgelte stellen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Benützungsberechtigten und der Stadtgemeinde Neunkirchen dar und sind keine Gebühren im Sinne des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.



- (3) Die Rahmenbedingungen nach denen Nutzungsrechte bzw. Nutzungsentgelte vereinbart werden können sind in der jeweils gültigen Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Neunkirchen festgelegt.

### **§ 8 - Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2015 tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsgebührenordnung 2007-2 außer Kraft.

Der Bürgermeister

KommR Herbert Osterbauer

angeschlagen am

abgenommen am

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner und Stadträtin Andrea Kahofer.

Gemeinderat Johann Gansterer nimmt ab 20:11 Uhr wieder an der Sitzung teil.

#### Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: FPÖ, SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### **4.2.3 Lidl Österreich GmbH - Stadtgemeinde Neunkirchen; Abschluß einer Servitusvereinbarung**

##### Sachverhalt:

Die Lidl Österreich GmbH wurde bei Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer mit dem Ansuchen um Gewährung eines Nutzungsrechtes eines Teils des öffentlichen Gutes, hinter dem geplanten neuen Standort vis-a-vis des Panoramaparkes für eine Rangierfläche, vorstellig.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen ist Eigentümerin des Grundstückes 1640, KG 23321 Neunkirchen inneliegend in EZ 5, öffentliches Gut.

Die Lidl Österreich GmbH plant am Grundstück Nr. 1641/3 ein Fachmarktzentrum zu errichten und zu betreiben. Zur besseren Benützbarkeit des Bestandgegenstandes 1641/3 ist die Zufahrt ob dem Grundstück 1641/2 und in der Folge in der nordwestlichen Ecke des Grundstückes 1641/3 für die Ein- bzw. Zu- und Abfahrt vom bzw. zum Grundstück 1641/3 eine Rangierfläche ob dem Grundstück 1640 erforderlich.

Die vorliegende Vereinbarung dient der Einräumung einer außerbücherlichen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zum Zwecke der besseren Nutzung des Grundstückes 1641/3.

Die Lidl Österreich GmbH verpflichtet sich weiters, nach Abschluss der Errichtung der „Bürgermeister-Gerhartl-Promenade“ einen Einmalbetrag in Höhe von € 40.000,00 zu bezahlen. Ein über diese Einmalzahlung hinausgehender Kostenbetrag und/oder ein Servitutsentgelt sind nicht zu entrichten.

Nach Beendigung der Vereinbarung (frühestens 2055 gem. Vereinbarungstext) wird die vereinbarte / ausgewiesene Fläche gem. dieser Vereinbarung, je nach Abnutzungsgrad, auf Kosten des Benützers gem. vorliegendem Vertrag, ordnungsgemäß hergestellt (Bsp. Ausbesserung von Verdrückungen oder Senkungen, udgl.), sodass eine Befahrung gem. Widmung, ermöglicht wird. Der Stadtgemeinde Neunkirchen entfallen keine etwaigen Kosten zur Herstellung für die spätere Benützung.

Dem Bürgermeister wurde bereits im Vorfeld schriftlich durch alle Fraktionsobmänner der Auftrag erteilt eine Absichtserklärung zur Unterzeichnung des Vertrages nach Beschluss durch den Gemeinderat abzugeben und einen nachträglichen Beschluss herbeizuführen, um für die Firma Lidl GmbH Verzögerungen zu vermeiden.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Einräumung einer außerbücherlichen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes zum Zwecke der besseren Nutzung des Grundstückes 1641/3 ob eines Teils des Grundstückes 1640, KG 23321 Neunkirchen inliegend in EZ 5, öffentliches Gut wird genehmigt.
- Die beiliegende Servitutsvereinbarung wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung nach § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.4 Ankauf des Grundstückes Nummer 355/3, EZ 2200, Neunkirchen von der Firma Lidl**

##### Sachverhalt:

Die Firma Lidl hat angeboten, das Grundstück Nummer 355/3, EZ 2200, Neunkirchen im Ausmaß von 97 m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde zu verkaufen.

Der Ankauf dieses Grundstückes wäre eine positive Ergänzung des Grundstückes Nummer 356/3, EZ 5, Neunkirchen in Eigentum der Stadtgemeinde, auch im Hinblick auf eventuelle spätere Erweiterungen. Weiters könnten für die dort aufgestellten Werbeplakate Gebühren eingehoben werden.

Im Zuge der Verhandlungen hat man sich auf einen Kaufpreis von € 40,00/m<sup>2</sup> geeinigt. Bei einem Ausmaß von 97 m<sup>2</sup> ergibt sich somit ein Gesamtkaufpreis von € 3.880,00.

Die Vertragserrichtung und – durchführung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde.

Die Bedeckung erfolgt als überplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 1/612000-002000, Grundablöse für Straßenregulierung (VA 2015, Rest per 03.11.2015 € 3.000,00).

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Den Ankauf des Grundstückes Nummer 355/3, EZ 2200, Neunkirchen von der Firma Lidl im Ausmaß von 97 m<sup>2</sup> wird genehmigt.

- Der vereinbarte Kaufpreis mit € 40,00/m<sup>2</sup>, somit ein Gesamtpreis von € 3.880,00, wird genehmigt.
- Die Bedeckung erfolgt als überplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 1/612000-002000, Grundablöse für Straßenregulierung

**Gemeinderat Florian Dinhobl (1977) verlässt um 20:14 Uhr die Sitzung.**

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.5 Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der Firma Haselbacher GmbH**

Sachverhalt:

Herr Haselbacher sucht mit Schreiben vom 22.10.2015 im Namen der Firma Haselbacher GmbH um Grundstückstausch im Bereich der geplanten Weiterführung der Umfahrungsstraße Ost an.

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 283/25. Die Fa. Haselbacher GmbH ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 275/61. Herr Haselbacher würde gegen ein ca. 185 m<sup>2</sup> Teilstückes des Grundstückes Nr. 283/25 - am Ende der derzeit bestehenden Umfahrungsstraße Ost (siehe beiliegende Skizze) - gegen einen ebenso großen Teil seines Grundstückes Nr. 283/5 anbieten.

Dieser Tausch würde ermöglichen am Ende der derzeit bestehenden Umfahrungsstraße einen Umkehrplatz zu errichten.

Die Kosten der Vermessung, Vertragserstellung und –durchführung, sowie Verbücherung gehen zu Lasten der Fa. Haselbacher GmbH.

Stellungnahme Abt. BauRoE:

Nach der derzeit laufenden 13. Flächenwidmungsplanänderung soll die Weiterführung der Umfahrungsstraße Ost über die Südbahn bis zur Blätterstraßensiedlung nicht mehr ausgeführt werden.

Das im Lageplan der Fa. Haselbacher (Beilage zum Ansuchen) rot gekennzeichnete Flächenstück wird ebenfalls von der Verkehrsfläche zu Bauland-Industriegebiet rückgewidmet. In der Änderung ist auch vorgesehen, dass am Ende der Umfahrungsstraße ein Umkehrplatz errichtet werden soll.

Aus Sicht der Abteilung BauRoE kann dem Ansuchen der Fa. Haselbacher stattgegeben werden.

Ein entsprechender Beschluss wäre zu fassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Dem Grundstückstausch mit der Firma Haselbacher GmbH, wobei ein Teil des Grundstückes 283/25 im Ausmaß von ca. 185 m<sup>2</sup>, am Ende der derzeit bestehenden Umfahrungsstraße Ost, gegen ein ebenso großes Teilstück des Grundstückes 275/61 getauscht wird, wird genehmigt.
- Ein entsprechender Vertrag ist abzuschließen und gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu unterfertigen.

Gemeinderat Johann Mayerhofer verlässt um 20:15 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977) nimmt ab 20:15 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.6 Löschungserklärung Grundstück Nr. 449/21 KG 23321 Neunkirchen**

Sachverhalt:

Herr Wallner wurde am 24.11.2015 im Rathaus vorstellig und ersuchte um Löschung des Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde Neunkirchen betreffend Grundstück Nr. 449/21 KG Neunkirchen (Siemensstraße 2).

Das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde wurde 1996 im Kaufvertrag vereinbart und im Grundbuch eingetragen. Dies diente als Sicherstellung, dass das erworbene Grundstück tatsächlich für eine Betriebsrichtung Verwendung findet.

Gemäß Punkt 10 des Kaufvertrages ist das Wiederkaufsrecht bereits mit der Erteilung der Benützungsbewilligung und der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Betriebsaufnahme erlöschen. Eine Löschung im Grundbuch wurde jedoch bisher nicht veranlasst

Um für die Liegenschaftseigentümer eine Verzögerung bis zur ersten Sitzung im Jahre 2016 zu vermeiden, wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates ein Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates (geplanter Termin 14.12.2015) gestellt und positiv erledigt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Löschung des Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde Neunkirchen betreffend Grundstück Nr. 449/21 KG Neunkirchen (Siemensstraße 2) wird genehmigt.
- Die beiliegende Löschungserklärung wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine grundbuchsfähige Unterfertigung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.7 Löschungserklärung, Liegenschaft EZ 1294 KG 23319 Mollram**

Sachverhalt:

Die Ehegatten Karl und Beatrice Denk, Margeritengasse 12 (Mollram) verkaufen ihre Liegenschaft EZ 1294 KG 23319 Mollram.

Auf dieser Liegenschaft ist zugunsten der Stadtgemeinde Neunkirchen ein Vorkaufsrecht eingetragen. Dieses diente zur Absicherung des Bauzwanges.

Seitens der Abteilung Bauwesen / Raumordnung / Entwicklung gibt es eine entsprechende Stellungnahme, dass der Bauzwang erfüllt wurde. Somit steht einer Löschung des Vorkaufsrechts kein Einwand entgegen.

Der Gemeinderat möge die Löschung des Vorkaufsrechts betreffend der Liegenschaft EZ 1294 KG 23319 Mollram beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Löschung des Vorkaufsrechts der Stadtgemeinde Neunkirchen betreffend Liegenschaft EZ 1294 KG 23319 Mollram wird genehmigt.
- Die beiliegende Löschungserklärung wird ohne Abänderung genehmigt.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung nach § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.8 SK Wessely Dämmtechnik; Abschluß eines Benützungsvertrages für das Städt. Sporthaus**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen ist Hauptmieterin des Städtischen Sporthauses, 2620 Neunkirchen, Fabriksgasse 34.

Hier sind auch vollautomatische Plattenkegelbahnen untergebracht. Der SK Wessely Dämmtechnik erbrachte während des Umbaus eine Eigenleistung in der Höhe von 2.441 Stunden (Stnd 16.09.2015)

Zur Absicherung der Investitionen soll dem Verein ein Benützungsrecht auf 25 Jahre beginnend mit 01.10.2015 eingeräumt werden.

Beiliegender Vertragsentwurf wäre vom Gemeinderat zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Dem SK Wessely Dämmtechnik wird zur Absicherung der erbrachten Eigenleistung ein Benützungsrecht auf 25 Jahre eingeräumt.
- Der beiliegende Vertragsentwurf wird genehmigt.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung nach § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderat Johann Mayerhofer nimmt ab 20:17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.9 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Walter Grashofer**

##### Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herrn Walter Grashofer, geb. 08.09.1973, wohnhaft 2640 Gloggnitz, Wiener Straße 40/1, ist bereits seit langen Jahren beim Roten Kreuz auf der Bezirksstelle Neunkirchen, als Bezirkskommandant und Geschäftsführer, tätig. Derzeit ist er aktiv in der Betreuung der Flüchtling eingesetzt. Er war maßgebend an der Initiierung des Advent im Stadtpark beteiligt, hat den Perchtenlauf nach Neunkirchen auf den Hauptplatz geholt, ist bei vielen weiteren Veranstaltungen mit dem Roten Kreuz ein verlässlicher Ansprechpartner und Unterstützer der Stadtgemeinde und immer bereit sich einzubringen.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen an sie sicher als gerechtfertigt.

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herrn Walter Grashofer, geb. 08.09.1973, wohnhaft 2640 Gloggnitz, auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Die Verleihung hat im Rahmen der Weihnachtsfeier des Roten Kreuzes auf der Bezirksstelle Neunkirchen stattgefunden.
- Die Verleihung ist – wie im Vorfeld mit allen Fraktionen akkordiert – nachträglich zu genehmigen.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.10 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Mag. Gerhard Motsch**

##### Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herrn Mag. Gerhard Motsch, geb. 22.12.1955, wohnhaft 2620 Wartmannstetten, Sportplatzgasse 5/1, ist seit bereits 10 Jahren Leiter des Kirchenchors der katholischen Pfarre Neunkirchen.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herrn Mag. Gerhard Motsch, geb. 22.12.195, wohnhaft 2620 Wartmannstetten, auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Die Verleihung soll in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder erfolgen.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.11 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Adolf Ratasich**

##### Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herrn Adolf Ratasich, geb. 17.04.1939, wohnhaft 2620 Neunkirchen, Mitterhofergasse 6/1, ist seit Mai 1999 mit Essen auf Rädern in Neunkirchen unterwegs. Er hat als Läufer angefangen und danach war er als Fahrer tätig und entwickelte sich zum „kleiner Chef der Fahrer“. Mitte 2015 hat Herr Ratasich seine Tätigkeit für Essen auf Rädern beendet.

Herr Adolf Ratasich hat bereits im Juni 2008 die Ehrennadel in Bronze für seinen Einsatz bei Essen auf Rädern erhalten.

Die Verleihung der Ehrennadel an Herrn Ratasich und der damit verbundene nachträgliche Beschluss wurde vom Bürgermeister vorab mit allen Fraktionen akkordiert.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herrn Adolf Ratasich, geb. 17.04.1939, wohnhaft 2620 Neunkirchen, auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Die Verleihung ist bei der jährlich stattfindenden Veranstaltung zum Dank an alle Freiwilligen bei Essen auf Rädern am 29.10.2015 unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder erfolgt.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.12 Verleihung des Ehrenrings an Johann Spenger**

##### Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, den „Ehrenring der Stadt Neunkirchen“ verleihen.

Herr Johann Spenger, geb. 20.07.1938, wohnhaft 2620 Neunkirchen, Stockhammergasse 29/Stg. 5/6, ist aktuell Kassier des SK Wessely Dämmtechnik und Mannschaftsführer der Teams „1. Bundesliga Damen“ und „Landesliga NÖ Süd Damen“. Doch Johann Spenger begleitet den Verein bereits seit seiner Gründung im Jahre 1961, damals noch unter dem Namen „S.K Fortuna – Neunkirchen“. Johann Spenger war bereits im Gründungsjahr Mitglied des Vereinsvorstandes. Durch seinen unermüdlichen Einsatz für den Verein über all die Jahre hinweg wurde er zu einer der tragenden Stützen und ist aus dem Vereinsleben nicht mehr wegzudenken.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Neunkirchen“ an ihn sicher als gerechtfertigt.

Die Verleihung fand im Rahmen der Eröffnung der umgebauten Kegelanlage unter Beisein der Stadtratsmitglieder am 05.12.2015 statt.

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neunkirchen wird Herrn Johann Spenger, geb. 20.07.1938, wohnhaft 2620 Neunkirchen, auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, der „Ehrenring der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Der Bürgermeister hat die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder bei der Eröffnung der umgebauten Kegelanlage vorgenommen. (05.12.2015)
- Die Verleihung wäre nachträglich zu genehmigen.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG**

##### **4.3.1 Rechtsgrundlage (Satzung) für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten“ der Körperschaft öffentliche Rechts der „Stadtgemeinde Neunkirchen“**

##### Sachverhalt:

Im Gebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen befinden sich derzeit 7 NÖ Landeskindergärten mit 24 Gruppen. Gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 obliegt der Stadtgemeinde Neunkirchen u.a. die Erhaltung dieser Kindergärten. Der Betrieb dieser Kindergärten stellt einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes dar, wobei die Einnahmen aus diversen Kostenbeiträgen derzeit dem begünstigten Steuersatz von 10 % unterliegen. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird jedoch der begünstigte Steuersatz von 10 % ab 2016 auf 13 %



angehoben. Werden Kindergärten gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO geführt, kommt weiterhin der begünstigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung.

Nun erfolgt der Kindergartenbetrieb der Stadtgemeinde Neunkirchen seit jeher gemeinnützig, zumal er nicht auf Gewinn gerichtet ist und die Stadtgemeinde Neunkirchen jährlich einen beträchtlichen Beitrag zur Abgangsdeckung aus allgemeinen Steuermitteln leisten muss. Um den begünstigten Steuersatz weiterhin aufrecht erhalten zu können, soll jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit eine zusätzliche Rechtsgrundlage mit einschlägigen Bestimmungen für einen gemeinnützigen Betrieb der „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO erlassen werden.

Die Rechtsgrundlage (Satzung) für den Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ wird erlassen und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Wortlaut der Satzung:

### **Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadtgemeinde NEUNKIRCHEN**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Betrieb der für die Betreuung von Kindergartenkindern bestimmten Einrichtungen der Körperschaft öffentlichen Rechts Stadtgemeinde Neunkirchen („Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“) wird als gemeinnütziger Betrieb iSd §§ 34ff BAO eingerichtet. Dieser hat seinen Sitz in Neunkirchen.

Es werden derzeit an folgenden Standorten Kindergärten betrieben: Rohrbacherstraße 13, Fabriksgasse 14, Steinfeldgasse 4, Wienerstraße 70, Am Kreuzanger 10-Mollram, Schreckgasse 10 und Wiesengasse 6-Peisching.

#### **§ 2 Zweck**

Der gemeinnützige Betrieb „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb von Kindergärten. Zum Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen gehören die Betreuung, die Verköstigung und die hierbei üblichen Nebenleistungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land NÖ, Elternbeiträge, Mittel aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck lt. § 2 verwendet werden. Es darf keine Person durch dem Betrieb gewerblicher Art zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Betriebes „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ sind der Gemeinderat, der Stadtrat, der Bürgermeister und sonstige Organe der Stadtgemeinde Neunkirchen gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973. Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind auch im Hinblick auf die Vertretung nach Außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

#### **§ 6 Auflösung des Betriebes „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“**

Bei Auflösung des Betriebs „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am ..... beschlossen.

## Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende Rechtsgrundlage (Satzung) für den Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ wird erlassen und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

## Wortlaut der Satzung:

### **Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadtgemeinde NEUNKIRCHEN**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Betrieb der für die Betreuung von Kindergartenkindern bestimmten Einrichtungen der Körperschaft öffentlichen Rechts Stadtgemeinde Neunkirchen („Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“) wird als gemeinnütziger Betrieb iSd §§ 34ff BAO eingerichtet. Dieser hat seinen Sitz in Neunkirchen.

Es werden derzeit an folgenden Standorten Kindergärten betrieben: Rohrbacherstraße 13, Fabriksgasse 14, Steinfeldgasse 4, Wienerstraße 70, Am Kreuzanger 10-Mollram, Schreckgasse 10 und Wiesengasse 6-Peisching.

#### **§ 2 Zweck**

Der gemeinnützige Betrieb „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb von Kindergärten. Zum Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen gehören die Betreuung, die Verköstigung und die hierbei üblichen Nebenleistungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land NÖ, Elternbeiträge, Mittel aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck lt. § 2 verwendet werden. Es darf keine Person durch dem Betrieb gewerblicher Art zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Betriebes „Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen“ sind der Gemeinderat, der Stadtrat, der Bürgermeister und sonstige Organe der Stadtgemeinde Neunkirchen gemäß der

NÖ Gemeindeordnung 1973. Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind auch im Hinblick auf die Vertretung nach Außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

#### **§ 6 Auflösung des Betriebes ‚Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen‘**

Bei Auflösung des Betriebs ‚Kindergärten der Stadtgemeinde Neunkirchen‘ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am ..... beschlossen.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Thomas Pickl als Auskunftsperson, Stadträtin Barbara Kunesch, Stadtrat Manfred Baba, Stadtrat Mag. (FH) Teix.

**Es wird dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt und für eine folgende Prüfung zurückgestellt.**

#### **4.3.2 Erhöhung Materialkostenbeiträge Kindergärten**

**Abgesetzt von Tagesordnung.**

#### **4.3.3 Stadtbücherei Neunkirchen: Erhöhung der Gebühren**

Sachverhalt:

Die Gebühren der Stadtbücherei Neunkirchen wurden zuletzt mit 1.1.2011 angehoben. Jetzt soll eine Inflationsanpassung in einzelnen Bereichen erfolgen.

Die Gebühren der Stadtbücherei Neunkirchen sollen ab 1.1.2016 wie folgt eingehoben werden:

<b>Gebühren</b>	<b>derzeit</b>	<b>ab 1.1.2016</b>
Einmalige Einschreibgebühr	€ 3,-	€ 3,-
<b>Buchgebühr für Erwachsene (ab 18 Jahren), Entlehndauer: 3 Wochen</b>	<b>€ 0,70</b>	<b>€ 1,-</b>
<b>Buchgebühr für Kinder und Jugendliche Entlehndauer: 3 Wochen</b>	<b>€ 0,30</b>	<b>€ 0,50</b>
<b>Hörbücher für Erwachsene (ab 18 Jahren), Entlehndauer: 3 Wochen</b>	<b>€ 1,20</b>	<b>€ 1,50</b>
<b>Hörbücher für Kinder Entlehndauer: 3 Wochen</b>	<b>€ 0,30</b>	<b>€ 0,50</b>
DVD/Woche	€1,50	€ 1,50
<b>Mahnspesen pro Mahnbrief</b>	<b>€1,-</b>	<b>€ 2,-</b>
<b>Mahngebühr pro Buch und Woche</b>	<b>€ 0,50</b>	<b>€ 1,-</b>
Mahngebühr pro DVD und Woche	€ 3,-	€ 3,-
Internetsurfen pro Minute	€ 0,05	€ 0,05

Anm.: CD-ROM stehen nicht mehr zum Verleih und wurden deswegen nicht in die Aufstellung übernommen.

Schulklassen und Kindergärten können im Rahmen des Unterrichts Bücher gratis entleihen.

Die Erhöhungen sollen mit 1.1.2016 in Kraft treten.

Antrag:

Es wird beschlossen: Die Erhöhung folgender Gebühren, die in der Stadtbücherei bei der Einschreibung, bei der Entlehnung von Büchern, Hörbüchern und DVDs eingehoben werden, werden wie folgt abgeändert:

- Entlehngebühr Bücher Erwachsene auf € 1,--
- Entlehngebühr Bücher Kinder und Jugendliche € 0,50
- Entlehngebühr Hörbücher Erwachsene € 1,50
- Entlehngebühr Hörbücher Kinder € 0,50
- Mahnspesen pro Mahnbrief € 2,--
- Mahngebühr pro Buch pro Woche € 1,--

Diese Erhöhungen treten mit 01.01.2016 in Kraft.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin Andrea Kahofer und Stadträtin Barbara Kunesch.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.3.4 NÖ Hilfswerk; anteiliger Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Führung des Schülertreffs (Hort) im Schuljahr 2015/16**

Sachverhalt:

Die Nachmittagsbetreuung der Neunkirchner Pflichtschüler und hier vor allem der Volksschulkinder erfolgt im Schülertreff Neunkirchen durch das NÖ Hilfswerk.

Untergebracht ist der Schülertreff im Hort der Volksschule Steinfeld, Dabei werden im Schuljahr 2015/16 in drei Hortgruppen insgesamt 64 Schüler, davon 50 Schüler aus Neunkirchen, betreut.

Damit dieser Schülertreff in Neunkirchen geführt wird, verpflichtete sich die Stadtgemeinde Neunkirchen sowohl den im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 vorgesehenen Personalkostenzuschuss, derzeit € 2,83 pro Kind und Monat, als auch einen Finanzierungsbeitrag in Höhe des nicht durch Elternbeiträge und Landesförderungen abgedeckten Fehlbetrages zu leisten.

Bei der im Schuljahr 2015/16 betreuten Schülerzahl von 64 Schülern davon 50 Schüler aus Neunkirchen wohnhaft, wurde lt. beiliegender Gesamtkostenabrechnung des NÖ Hilfswerkes ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Neunkirchen in Höhe von € 44.179,87 für die Führung des Schülertreffs während der Schulzeit sowie eines Ferienmonates errechnet. Dieser Finanzierungsbeitrag ist in zwei Beträgen, wobei der 1. Betrag noch 2015 anfällt, zu entrichten.

Kostenstelle 1/2500-7570 Deckungsbeitrag Hilfswerk

Ansatz Voranschlag o. Haushalt 2015	€ 150.000,--
Bisher ausgegeben	€ 53.120,55
Verfügbarer Betrag	€ 96.879,45

Gesamtsumme 1. Teilbetrag 2015/16 € 22.089,94

Antrag:

Die Nachmittagsbetreuung für Schüler der Neunkirchner Pflichtschulen durch das NÖ Hilfswerk im Schülertreff Neunkirchen, soll auch im Schuljahr 2015/16 fortgeführt werden.

Dazu ist der Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 44.179,87 , der lt. Gesamtkostenrechnung für das Schuljahr 2015/16 inklusive eines Ferienmonates errechnet wurde, für die 50 Neunkirchner Schüler zu übernehmen, wobei der 1. Betrag in Höhe von € 22.089,94 noch im Jahr 2015 anfällt.

Dieser ist dem Konto 1/2500-7570, Deckungsbeitrag Hilfswerk, zu entnehmen.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Stadträtin Barbara Kunesch.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.3.5 NÖ Landeskindergarten Wienerstraße; Ankauf eines Wäschetrockners**

Sachverhalt:

Da im NÖ Landeskindergarten Wienerstraße der derzeit im Einsatz gewesene Wäschetrockner kaputt ist und eine Reparatur unrentabel ist, soll ein neues Gerät angeschafft werden. Der Wäschetrockner wurde als Grundausstattung bei der Einrichtung des Betriebskindergartens angekauft.

Dazu liegen folgende Angebote vor:

Fa. Zugsbratl	€	749,17 exkl. MwSt.
Fa. Stöhr	€	815,-- exkl. MwSt.
Fa. Red Zac	€	761,66 exkl. MwSt.

Alle Angebote beinhalten die Kosten des Gerätes inkl. Zu- und Aufstellung.

Es wird vorgeschlagen, den Ankauf des Wäschetrockners beim Bestbieter, das ist die Fa. Zugsbratl, NK, zu einem Gesamtpreis von € 749,17 exkl. MwSt. zu tätigen.

1/2403-0430 Betriebsausstattung

Ansatz 2015	€	1000,--
Bereits verausgabt	€	684,16
Verfügbarer Betrag	€	315,84

Da im Jahr 2015 nicht mehr so viel Budget vorhanden ist, soll die Anschaffung als „überplanmäßige Ausgabe“ abgewickelt werden.

Die Anschaffung ist zu beschließen und der Auftrag zu vergeben.

#### Antrag:

Der Ankauf eines Wäschetrockners für den Kindergarten Wienerstraße ist genehmigt. Den Auftrag erhält der Bestbieter, die Fa. Zugsbratl, NK, zu einem Gesamtpreis von € 749,17 exkl. MwSt.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **4.3.6 IBRAGIMOWA Sulichan; Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz**

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 8.9.2015 ersuchen die Eltern der Schülerin Sulichan IBRAGIMOWA, geb. am 3.6.1998, wohnhaft Talgasse 1, 2620 Neunkirchen, die Stadtgemeinde Neunkirchen der Jugendlichen den Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz zu genehmigen.

Die Schülerin besuchte bereits die 4. Klasse in der Medienmittelschule in Neunkirchen, wurde im ersten Halbjahr abgemeldet und anschließend wechselte sie in die Musikmittelschule in Neunkirchen, um den Hauptschulabschluss zu absolvieren. Die Schülerin war im Unterricht wenig anwesend und arbeitete nicht mit. Auch legte sie keine Prüfungen ab. Der Schulbesuch in der Polytechnischen Schule in Ternitz ist daher nicht zu genehmigen.

#### Antrag:

Der Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres der Schülerin IBRAGIMOWA Sulichan in der Polytechnischen Schule Ternitz für das Schuljahr 2015/16 ist nicht genehmigt.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **4.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION**

### **4.4.1 Erhöhung Essen auf Rädern**

#### Sachverhalt:

Durch die Umstellung auf das Mehrweggeschirr ist es notwendig die Portionskosten auf € 6,50 pro Menü bei „Essen auf Rädern“ zu erhöhen.

Auf Grund einer sozialen Staffelung für einkommensschwache Neunkirchnerinnen und Neunkirchner soll wie folgt festgelegt werden:

EinkommensbezieherInnen bis zu einer Höchstgrenze von € 1.000,00 bezahlen den verminderten Bezugsbetrag für Essen auf Rädern von € 5,20 / Portion.

Für EinkommensbezieherInnen ab dem Einkommen von € 1.000,01 bezahlen den Betrag in der Höhe von € 6,50 / Portion.

Es gelten somit derzeit die gleichen Maßstäbe wie bei den Richtlinien des Bezuges eines Heizkostenzuschusses durch die Stadtgemeinde Neunkirchen.

Der derzeitige Preis pro Menü beträgt € 4,90.

In den vergangenen Jahren wurde der Portionspreis jährlich automatisch mit 1. Jänner um 0,10 Cent erhöht.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Es erfolgt eine Erhöhung des Portionspreises für „Essen auf Rädern“ auf € 6,50.

Auf Grund einer sozialen Staffelung für einkommensschwache Neunkirchnerinnen und Neunkirchner soll wie folgt festgelegt werden:

EinkommensbezieherInnen bis zu einer Höchstgrenze von € 1.000,00 bezahlen den verminderten Bezugsbetrag für Essen auf Rädern von € 5,20 / Portion.

Für EinkommensbezieherInnen ab dem Einkommen von € 1.000,01 bezahlen den Betrag in der Höhe von € 6,50 / Portion.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadträtin Andrea Kahofer und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: FPÖ, SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### **4.4.2 Vom Kindergarten in die Schule**

Sachverhalt:

Mit dem Projekt „Vom Kindergarten in die Schule“ betreibt die Stadtgemeinde Neunkirchen seit 2011 gezielt Sprachförderung von Kindern und interkulturelle Elternarbeit. Schuldirektorinnen und Kindergartenleiterinnen erhalten die Möglichkeit zur Weiterbildung und vernetzen sich in regelmäßigen Treffen.

Dieses für 3 Jahre konzipierte Pilotprojekt endete mit dem Schuljahr 2013/14. Aus Sicht der Stadtgemeinde Neunkirchen sind die Ergebnisse äußerst ermutigend. Daher wurden in Zusammenarbeit mit Volksschuldirektorinnen und Kindergartenleiterinnen Pläne und Wünsche für eine Weiterführung des Projekts erarbeitet.

Daher wurde beim Amt der NÖ – Landesregierung, Abt. Kindergärten um eine Förderung der Projektkosten eingereicht und die Gewährung einer 50%igen Förderung über 3 Jahre hindurch für die Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 erreicht (siehe dazu beiliegender Projektplan inkl. Kostenaufstellung).

Die jährlichen Gesamtkosten betragen jeweils € 11.300.-, von denen mindestens 50% von der NÖ-Landesregierung gefördert werden.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Die Weiterführung des Projekts „Vom Kindergarten in die Schule“ für einen Zeitraum von 3 Jahren wird nachträglich genehmigt.
- Der Zeitraum für die Projektumsetzung betrifft die Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17.
- Die Übernahme der jährlichen Gesamtkosten von € 11.300.- werden – vorbehaltlich einer 50%igen Förderung durch das Amt der NÖ-Landesregierung – genehmigt.
- Die Bedeckung erfolgt vom Konto 1/4110-7290 (Integrationsmaßnahmen)

Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 20:33 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.4.3 Subventionsansuchen div. Pensionisten- bzw. Seniorenverbände**

Sachverhalt:

Nachstehende Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes Neunkirchen haben um Gewährung einer Subvention zur Betreuung älterer Mitbürger von Neunkirchen angesucht:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen  
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching  
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Peisching)  
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram

Im Vorjahr wurden folgende Subventionen vergeben:  
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen  
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching  
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen  
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram

Für das Jahr 2015 sollen an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht werden:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€ 275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€ 110,00

Im ordentlichen Haushalt 2015 wurden € 2.500,00 veranschlagt und € 1.235,39 bereits ausgegeben, daher bleibt ein Kreditrest von € 639,61.

Die Höhe der zu beschließenden Subventionen beträgt € 770,00; dies bedeutet eine Überschreitung des Voranschlages 2015 um € 130,39.



Antrag:

Es wird beschlossen:

Für das Jahr 2015 werden an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht.

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€ 275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€ 110,00

Die erforderliche Bedeckung soll unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2015, erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.4.4 Subventionsansuchen autonomes Frauenhaus Neunkirchen**

Sachverhalt:

Das autonome Frauenhaus Neunkirchen hat mit Schreiben vom 26.05.2015 ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung in Form einer Subvention für das Jahr 2015 ersucht.

Die Begründung ist dem beiliegenden Schreiben zu entnehmen.

Im Jahr 2013 wurde dem Verein zuletzt eine Subvention von € 700,00 gewährt.

Es soll ein Betrag von € 700,00 ausbezahlt werden. Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Für das Jahr 2015 wird eine Subvention in der Höhe von € 700,00 zur Auszahlung gebracht. Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Patrizia Fally und Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan.

Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 20:35 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.4.5 Subvention Frauenberatungsstelle Freiraum**

##### Sachverhalt:

Die Frauenberatungsstelle FREIRAUM erhielt im Jahr 2014 von der Stadtgemeinde Neunkirchen eine Subvention in der Höhe von € 500,00.

Die Räumlichkeiten der Frauenberatungsstelle FREIRAUM befinden sich nunmehr in Ternitz.

Da es die Frauenberatungsstelle jedoch seit nunmehr 24 Jahren gibt und das Beratungsangebot von vielen Frauen aus dem Bezirk und auch aus der Stadt Neunkirchen in Anspruch genommen wird, soll für 2015 eine Subvention in der Höhe von € 300,00 gewährt werden.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7681.

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

Für das Jahr 2015 wird eine Subvention in der Höhe von € 300,00 zur Auszahlung gebracht. Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7681.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**

##### **4.5.1 Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe**

##### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 10.1.2012 einen Einheitssatz von € 450,- für die Aufschließungsabgabe beschlossen.

Durch die steigenden Baukosten ist dieser Einheitssatz nicht mehr kostendeckend, es wurde daher aufgrund der vorliegenden Kostenvoranschläge der Straßenbaufirma der Einheitssatz neu überrechnet.

##### Beilage:

Entwurf Verordnung

##### Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

### **VERORDNUNG**

#### **über die Aufschließungsabgabe**

#### **§ 1**

Unter Bedachtnahme auf § 38 Abs. 6 der Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit € 565,00 pro Laufmeter festgelegt.

## § 2

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrbahnhälfte	€	207,46
Gehsteigherstellung	€	120,10
Straßenentwässerung	€	86,73
<u>Straßenbeleuchtung</u>	€	<u>56,87</u>
Gesamtsumme (excl. MwSt)	€	471,16
Gesamtsumme (inkl. MwSt)	€	565,39
Gerundet	€	565,00

## § 3

Mit Zustimmung der Stadtgemeinde Neunkirchen erbrachte Eigenleistungen der Bewilligungswerber zur Herstellung von Fahrbahn, Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung sind nach den Ansätzen bzw. Prozentschlüsseln auf die Aufschließungsabgabe anzurechnen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

### Antrag:

Es ist daher lt. beiliegender Berechnung der Einheitssatz mit € 565,00 neu festzulegen und beiliegende Verordnung über die Aufschließungsabgabe zu beschließen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

### **Verordnungstext**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

## **VERORDNUNG**

### **über die Aufschließungsabgabe**

## § 1

Unter Bedachtnahme auf § 38 Abs. 6 der Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit € 565,00 pro Laufmeter festgelegt.

## § 2

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrbahnhälfte	€	207,46
Gehsteigherstellung	€	120,10
Straßenentwässerung	€	86,73
<u>Straßenbeleuchtung</u>	€	<u>56,87</u>
Gesamtsumme (excl. MwSt)	€	471,16
Gesamtsumme (inkl. MwSt)	€	565,39
Gerundet	€	565,00

### § 3

Mit Zustimmung der Stadtgemeinde Neunkirchen erbrachte Eigenleistungen der Bewilligungswerber zur Herstellung von Fahrbahn, Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung sind nach den Ansätzen bzw. Prozentschlüsseln auf die Aufschließungsabgabe anzurechnen.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Gemeinderat Norbert Höfler.](#)

#### Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### **4.5.2 Kanalabgabenordnung 2015**

##### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat am 26. März 2007 eine neue Kanalabgabenordnung beschlossen.

Diese Verordnung wurde bei der Verordnungsprüfung zwar nicht untersagt, aber es wurde mündlich mitgeteilt, dass die Kanalabgabenordnung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Kanalabgabenordnung wurde daher zur Gänze neu überarbeitet auch hinsichtlich der Einheitssätze.

##### Beilagen:

Entwurf Verordnung

Betriebsfinanzierungsplan

##### Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

## Kanalabgabenordnung

### § 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,42 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.965.070,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 54.850 zugrunde gelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,53 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.440.969,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 11.806 zugrunde gelegt.

#### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,31 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.366.587,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 7.708 zugrunde gelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 können Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 70 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben eingehoben werden.

## § 6

### **Kanalbenutzungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal und
- b) Schmutzwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 1,98.
- b) Schmutzwasserkanal: € 1,98.

Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser gelangt ein gem. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

## § 7

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.03.2007 außer Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Der Bürgermeister:  
KommR Herbert Osterbauer**

## Antrag:

Die beiliegende Kanalabgabenordnung wird beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

### **Verordnungstext**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

## **Kanalabgabenordnung**

### § 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,42 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.965.070,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 54.850 zugrunde gelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,53 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.440.969,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 11.806 zugrunde gelegt.

#### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,31 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.366.587,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 7.708 zugrunde gelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 können Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 70 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben eingehoben werden.

## § 6

### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal und
- b) Schmutzwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 1,98.
- b) Schmutzwasserkanal: € 1,98.

Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser gelangt ein gem. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

## § 7

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsggebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.03.2007 außer Kraft.



- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Der Bürgermeister:  
KommR Herbert Osterbauer**

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix.](#)

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### **4.5.3 Zukünftige Entwicklung der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Neunkirchen - Variantenuntersuchung**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen wird derzeit vom Wasserwerk der Gemeinde Wien mit Trinkwasser versorgt. In den Jahren 1952 bis 1956 wurden dazu von St. Johann bis zur Dreiteilung in Rohrbach eine Zubringerleitung aus Guss DN 300 verlegt. Die Stadtgemeinde Neunkirchen verfügt zwar über einen Zusammenschluss mit dem Wasserleitungsverband Unteres Pitztal in Peisching, mit diesem Anschluss kann derzeit jedoch nur eine Notversorgung für das Krankenhaus sichergestellt werden. Im Falle eines größeren Gebrechens in der Zubringerleitung würde unser Hochbehälter nur für kurze Zeit das Stadtgebiet versorgen können, dies könnte zu massiven Versorgungsproblemen führen. Weiters erhöht sich ständig der Wasserbedarf durch die ständig steigende Bevölkerungsanzahl, sodass die bestehende Zubringerleitung bald an ihre Kapazitätsgrenze kommt. Nunmehr muss sich die Stadtgemeinde Neunkirchen über die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgungsanlage Gedanken machen. Die Fa. DI Kraner hat einen Leitungskataster erstellt und ist mit unserer derzeitigen Anlage bestens betraut. Unsererseits wurde nun ein Offert für eine Studie für eine künftige Wasserversorgung eingeholt.

Grundsätzlich werden zur zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Neunkirchen 5 Varianten zu untersuchen sein:

1. Erneuerung der Zuleitung DN 400 von St. Johann bis Mahersdorf (ca. 4.100 m Leitungslänge) inkl. Kapazitätserweiterung beim bestehenden Hochbehälter.
2. Errichtung einer neuen Anschlussleitung mit Drucksteigerungsanlage an den Behälter Neusiedl der Gemeinde Wien inkl. etwaiger zusätzlicher UV-Anlage.
3. Errichtung einer neuen Anschlussleitung an den Behälter Neusiedl der Gemeinde Wien bis zum Hochbehälter (ca. 7.390 m Leitungslänge) inkl. etwaiger zusätzlicher UV-Anlage.
4. Zusätzliche Entnahme mit Zwischenbehälter in Rohrbach direkt aus der Hochquellenwasserleitung und Anschluss an die Pitztaler Wasserleitung für die Zeiten der Abkehr bei der Hochquellenleitung inkl. etwaiger Kapazitätserweiterung beim bestehenden Hochbehälter .
5. Entnahme aus der Hochquellenleitung im Bereich Raglitzerstraße und Errichtung eines neuen Tiefbehälters. Einspeisung aus dem Tiefbehälter in die bestehende Leitung DN 200 beim Gymnasium bzw. Errichtung einer Druckleitung zum Hochbehälter. Sanierung der Zuleitung

DN 300 aus St. Johann (Inliner) inkl. etwaiger Kapazitätserweiterung beim bestehenden Hochbehälter.

Laut beiliegendem Offert beträgt die Honorarsumme für die Erstellung dieses Gutachtens € 13.600,-- (exkl. Ust.).

Die Kosten hierfür werden von der Haushaltsstelle 1/850000-610000 bedeckt. VA 2015: € 135.000,00

Bisher ausgegeben per 22.10.2015: € 17.766,77

Verfügbarer Betrag per 22.10.2015: € 117.233,23

Anmerkung: Heuer wird noch ein Betrag von ca. € 100.000,00 für die Restaurierung der Brunnen Stixenstein an die Gemeinde Wien fällig, Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2015.

#### Antrag:

Es wird beschlossen, das Ziviltechnikerbüro DI Kraner mit der Variantenuntersuchung für die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Neunkirchen gemäß dem Angebot vom 20.10.2015 mit einer Pauschalsumme von € 13.600 (exkl. Ust.) zu beauftragen.

Die Kosten hierfür werden von der Haushaltsstelle 1/850000-610000 bedeckt.

**Gemeinderat Dogan Yeter verlässt um 20:42 Uhr die Sitzung.**

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **4.5.4 Wasserabgabenordnung 2015**

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 4.10.2010 eine neue Wasserabgabenordnung beschlossen.

Da es ab diesem Zeitpunkt Preissteigerungen gegeben hat, welche auch zu einer Gebührenänderung führen, wurde diese Wasserabgabenordnung neu überarbeitet.

#### Beilagen:

Entwurf Verordnung

Betriebsfinanzierungsplan

#### Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Wasserabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

### **Wasserabgabenordnung**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen.

## § 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe**

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,44 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.549,015 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 90.010 lfm zu Grunde gelegt.

## § 3

### **Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

## § 4

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### **Sonderabgabe**

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.  
Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

- 1) Gem. § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes wird der Bereitstellungsbetrag mit € 18,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
4	18,00	72,00
16	18,00	288,00
80	18,00	1.440,00
120	18,00	2.160,00

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,44 festgesetzt.

## § 8

### Ablesungszeitraum

### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

### und der Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des Folgejahres.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. Juli bis 30. September
  2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  3. von 1. Jänner bis 31. März
  4. von 1. April bis 30. JuniDie auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Herbert Osterbauer

### Antrag:

Die beiliegende Wasserabgabenordnung wird beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt.

### Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Wasserabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

### **Wasserabgabenordnung**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen.

## § 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe**

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,44 festgesetzt.

- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.549,015 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 90.010 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

### Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

§ 4

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasser-leitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

### Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.  
Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

### Bereitstellungsgebühren

- 1) Gem. § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes wird der Bereitstellungsbetrag mit € 18,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
4	18,00	72,00
16	18,00	288,00
80	18,00	1.440,00
120	18,00	2.160,00

§ 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,44 festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum**

#### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

#### **und der Bereitstellungsgebühr**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des Folgejahres.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. Juli bis 30. September
  2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  3. von 1. Jänner bis 31. März
  4. von 1. April bis 30. JuniDie auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Herbert Osterbauer

[Der Bürgermeister stellt die beiden Punkte 4.5.4 und 4.5.5 zusammen zur Diskussion.](#)

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Manfred Baba und Gemeinderätin Patrizia Fally.](#)

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**4.5.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Abänderungsantrag zur Wasserabgabenordnung**

Sachverhalt:

Der Entwurf der Wasserabgabenordnung wurde bereits im Gemeinderatsausschuss für Infrastruktur und im Stadtrat besprochen, danach hat das Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 30.11.2015 der Stadtgemeinde Neunkirchen mitgeteilt, dass mit 1.1.2016 neue Bestimmungen in Kraft treten und diese bei einer Änderung der Wasserabgabenordnung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft hauptsächlich die Bereitstellungsgebühr für die Wasserzähler.

Ab 1.1.2016 gelten für die Vorschreibung der Gebühr einheitliche Verrechnungsgrößen, d.h. für die Stadtgemeinde Neunkirchen als Beispiel bei den Einfamilienwohnhäusern sind Wasserzähler mit einer Nennleistung von 4 m<sup>3</sup>/h versetzt. Nach der bisherigen Verordnung durfte für diesen Zähler die Nenngröße 4 herangezogen werden. Nach der neuen Gesetzeslage darf künftig für solche Zähler nur eine geringere Verrechnungsgröße von 3 m<sup>3</sup>/h herangezogen werden.

Aus diesem Grund wäre die ursprünglich überarbeitete Wasserabgabenordnung von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung nicht genehmigt worden, wir wären gezwungen worden diese Verordnung wieder den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Aus diesem Grund wurde die Wasserabgabenordnung nochmals überarbeitet und den neuen Bestimmungen angepasst. Dieser neue Entwurf liegt nun vor.

Beilagen:

Neuer Entwurf Verordnung

Betriebsfinanzierungsplan

Antrag:

Die beiliegende Wasserabgabenordnung wird beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt.

**Verordnungstext:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Wasserabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

**Wasserabgabenordnung**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen.



## **§ 1**

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## **§ 2**

### **Wasseranschlussabgabe**

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,44 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.549,015 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 90.010 lfm zu Grunde gelegt.

## **§ 3**

### **Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

## **§ 4**

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## **§ 5**

### **Sonderabgabe**

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- 2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

- 1) Gem. § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes wird der Bereitstellungsbetrag mit € 21,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	21,00	63,00
17	21,00	357,00
125	21,00	2.625,00
195	21,00	4.095,00

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,44 festgesetzt.

## § 8

### Ableungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ableungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des Folgejahres.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 3.

Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.10.2010 außer Kraft.

#### Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### **4.5.6 Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgrund der Einführung der Papiertonne**

##### Sachverhalt:

Aufgrund von Abfallmengenüberlastungen im Recyclingwerk der Grünen Tonne hat der Abfallwirtschaftsverband in seiner Verbandversammlung am 14.10.2015 beschlossen, zusätzlich zu dem bestehenden Abfallsammelsystem die Altpapiertonne einzuführen.

Diese Maßnahme würde die Grüne Tonne maßgeblich entlasten.

Durch die Nutzung der Papiertonne entstehen keine zusätzlichen Kosten, weder für die Behälterbereitstellung noch für die Verarbeitung fallen Gebühren an.

In Zukunft hat jeder Haushalt entweder wie bisher Papier, Karton und Bücher etc. in die Grüne Tonne zu entsorgen oder alternativ und nicht verpflichtend den oben angeführten Abfall in die eigens zur Verfügung gestellten 240 Liter- Tonne zu sammeln (schwarze Tonne mit rotem Deckel)

Mit der Einführung der Papiertonne mit 1.4.2016 müsste die Stadtgemeinde Neunkirchen eine neue Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Der geplante Abfuhrhythmus bei Einfamilienwohnhäuser wird alle 8 Wochen bzw. bei Mehrfamilienwohnhäusern alle 4 Wochen erfolgen.

Auf Vorschlag des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen wird die Fima ARGE .A.S.A. - Auerböck für die Entleerung der Papiertonnen beauftragt.

Beilage:

Betriebsfinanzierungsplan

Abfallwirtschaftsverordnung

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende

### **Abfallwirtschaftsverordnung 2015**

### **nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**

für die Stadtgemeinde Neunkirchen

beschlossen:

#### **§ 1**

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

#### **§ 2**

#### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen.

KG Neunkirchen, KG Peisching und KG Mollram

#### **§ 3**

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung**

#### **einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren Abfällen
3. Altstoffe (Papier, Kartonagen, Glas)
4. Wertstoffe [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
5. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 90 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt.

Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

(4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen und der Stadtgemeinde Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Die beigegebenen Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Stadtgemeinde Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadtgemeinde Neunkirchen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6

### **Abfuhrplan**

Im Pflichtbereich werden

- 06 Einsammlungen von Restmüll
- 13 Einsammlungen von Restmüll „Windel“ wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind.
- 13 Einsammlungen von Altpapier
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 13 Einsammlungen von Wertstoffe
- 26 Einsammlung von Wertstoffen, wobei die Gefäße mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind.

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, jeden Dienstag und Donnerstag von 7.00-13.30 und jeden 1. Dienstag im Monat von 7.00 17.30, Sperrmüll am Bauhof einzubringen.

## § 7

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

- 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 90 Liter € 6.-
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 16.-
- c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 73,33

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

- pro Müllsack und Abfuhr mit 60 Liter € 4.-
- pro Windsack und Abfuhr Müllbehälter mit 60 Liter € 1.-

II.

Für die Abfuhr von Wertstoffe

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,50
- für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 34,38

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

- pro Müllbehälter mit 120 Liter € 3,44

III.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,50
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 5.-

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

- pro Müllbehälter mit 60 Liter € 1,25

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 13 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.



## § 8

### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim der Stadtgemeinde Neunkirchen abzugeben.

## § 10

### **Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

## § 11

### **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Anschlag an:

Amtstafel der Stadtgemeinde Neunkirchen

KG Mollram

KG Peisching

angeschlagen am:

abgenommen am:

## Anlage

### Mindestvoraussetzung zur Eigenkompostierung

Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:

- a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
- b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
- c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
- d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
- e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
- f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
- g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
- h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- i) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.

### Antrag:

Folgender Verordnungstext wird beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende

### **Abfallwirtschaftsverordnung 2015**

### **nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**

für die Stadtgemeinde Neunkirchen

beschlossen:

## § 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

## § 2

### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen.

KG Neunkirchen, KG Peisching und KG Mollram

## § 3

### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

## § 4

### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- 6. Restmüll
- 7. Kompostierbaren Abfällen
- 8. Altstoffe (Papier, Kartonagen, Glas)
- 9. Wertstoffe [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
- 10. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 90Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt.

Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

- (4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen und der Stadtgemeinde Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den

Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Stadtgemeinde Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadtgemeinde Neunkirchen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6

### **Abfuhrplan**

Im Pflichtbereich werden

- |    |  |
|----|--|
| 06 | Einsammlungen von Restmüll   |
| 13 | Einsammlungen von Restmüll „Windel“ wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind. |
| 13 | Einsammlungen von Altpapier  |
| 26 | Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen   |
| 13 | Einsammlungen von Wertstoffe   |
| 26 | Einsammlung von Wertstoffen, wobei die Gefäße mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind.         |

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, jeden Dienstag und Donnerstag von 7.00-13.30 und jeden 1. Dienstag im Monat von 7.00 17.30, Sperrmüll am Bauhof einzubringen.

## § 7

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

d) für einen Müllbehälter von 90 Liter	€	6.-
e) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	16.-
f) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€	73,33

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllsack und Abfuhr mit 60 Liter	€	4.-
pro Windsack und Abfuhr Müllbehälter mit 60 Liter	€	1.-

II.

Für die Abfuhr von Wertstoffe

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	7,50
für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€	34,38

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)  
pro Müllbehälter mit 120 Liter € 3,44

III.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

c) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,50

d) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 5.-

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)  
pro Müllbehälter mit 60 Liter € 1,25

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 13 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

#### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

#### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim der Stadtgemeinde Neunkirchen abzugeben.

§ 10

#### **Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust

möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

## § 11

### **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Anschlag an:

Amtstafel der Stadtgemeinde Neunkirchen

KG Mollram

KG Peisching

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister  
(KommR Herbert Osterbauer)

### **Anlage**

#### **Mindestvoraussetzung zur Eigenkompostierung**

Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:

- a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
- b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
- c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
- d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
- e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
- f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
- g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.



- h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- i) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Gemeinderat Norbert Höfler.

Gemeinderätin Patrizia Fally, Gemeinderat Christian Seiser, Gemeinderat DI Christian Humhal, BSc, Stadtrat Mag. Armin Zwazl verlassen um 20:46 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**4.5.7 Vereinbarung über die Sammlung von Altpapier mit der Firma ARGE A.S.A. - Auerböck**

Sachverhalt:

Im Zuge der Einführung der Papiertonne im Gemeindegebiet Neunkirchen wird auf Vorschlag des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen mit der Firma ARGE .A.S.A. – Auerböck eine Vereinbarung über die Sammlung von Altpapier abgeschlossen.

Der geplante Abfuhrhythmus bei Einfamilienwohnhäuser wird alle 8 Wochen (6,5 x jährlich) bzw. bei Mehrfamilienwohnhäusern alle 4 Wochen (13 x jährlich) erfolgen.

Die Verrechnung erfolgt nach der Anzahl an tatsächlich ausgegebenen Papiertonnen.

Pro Papiertonne (240l) werden € 1,93 (exkl. Mwst) an die Stadtgemeinde Neunkirchen von der Firma Auerböck verrechnet.

Der Abfallwirtschaftsverband erstattet den gesamten Betrag mittels Gutschrift pro Quartal zu 100% retour.

Daher ergibt sich für die Gemeinde ein Nullsummenspiel.

Die Vereinbarung beginnt mit 1.4.2016 und wird für ein Jahr abgeschlossen.

Beilage:

Vereinbarung mit der Firma ARGE .A.S.A. – Auerböck

Antrag:

Es wird die beiliegende Vereinbarung für die Einführung der Papiertonne im Gemeindegebiet Neunkirchen beschlossen.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**4.5.8 Vergabe der Straßenbauarbeiten im Ortsgebiet für die Jahre 2016 bis 2017**

Sachverhalt:

Für die geplanten Straßenbauarbeiten für die Jahre 2016 und 2017 wurden von 7 Firmen Kostenvoranschläge eingeholt.

Am 2.11.2015 fand im Rathaus die Eröffnung dieser Angebote statt, diese belaufen sich wie folgt:

<b>Nr.</b>	<b>Firma</b>	<b>verlesene Angebotssumme (inkl. MWSt.)</b>	<b>Bemerkung</b>
1	Firma SWIETELSKY BaugesmbH	€ 667.909,30	Leistungsverzeichnis Führungszeugnis
2	Firma Silvio PUSIOL Bauunternehmung	€ 689.505,60	Leistungsverzeichnis Eigenes Führungszertifikat
3	Firma PITTEL+BRAUSEWETTER GesmbH	€ 708.668,54	Leistungsverzeichnis
4	Firma HELD & FRANCKE BaugesmbH & Co KG	€ 696.972,00	Leistungsverzeichnis Führungszertifikat
5	Firma TERRAG ASDAG AG Niederlassung NÖ	€ 702.631,20	Leistungsverzeichnis Führungszertifikat
6	Firma ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH	€ 699.602,88	Leistungsverzeichnis
7	Firma STRABAG AG.	€ 691.840,44	Leistungsverzeichnis Führungszertifikat

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft.

Billigstbieter ist die Fa. Swietelsky BaugesmbH. mit einer Angebotssumme von € 667.909,30.

Beilage:

Niederschrift Offerteröffnung

Preisspiegel

Die entsprechenden Geldmittel sollen im Voranschlag 2016 und 2017, jeweils unter der Kto.Nr. 1/6120-6110 - Instandhaltung von Straßenbauten vorgesehen werden.

Antrag:

Es wird beschlossen, die Straßenbauarbeiten für das Stadtgebiet Neunkirchen für den Zeitraum 2016 und 2017 an die Fa. Swietelsky BaugesmbH. mit einer Angebotssumme von € 667.909,30 zu vergeben.

Die entsprechenden Geldmittel sollen im Voranschlag 2016 und 2017 jeweils unter der Kto.Nr. 1/6120-6110 Instandhaltung von Straßenbauten vorgesehen werden.

Gemeinderat DI Christian Humhal, BSc und Gemeinderat Christian Seiser nehmen ab 20:48 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.5.9 Übernahme der Bushaltestelle in der Blätterstraße in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Neunkirchen**

Sachverhalt:

Die bestehende Haltestelle für den stadteinwärts führenden Busverkehr in der Blätterstraße, Höhe Umlandstraße wurde nach Planungsleistung der NÖ Straßenbauabteilung 4 auf Höhe Kindergarten Steinfeldgasse verlegt.

Die Arbeitsausführung erfolgte unter Einbeziehung des Städt. Bauhofes und der Fa. Swietelsky nach Genehmigung des Landeshauptmannes durch die Straßenmeisterei Neunkirchen.

Die nun fertig gestellte Bushaltestelle ist von der Stadtgemeinde Neunkirchen in ihre Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen.

Beilage:

Erklärung NÖ Straßenbauabteilung 4

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen die Bushaltestelle, für den stadteinwärts führenden Busverkehr in der Blätterstraße, Höhe Kindergarten Steinfeldgasse, in ihrer Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen.

Die beiliegende Erklärung wird ohne Abänderung genehmigt und eine ordnungsgemäße Unterfertigung nach § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Stadtrat Mag. Armin Zwagl nimmt ab 20:49 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.5.10 Ausscheidung bzw. Verkauf des Fahrzeuges Fiat Doblo NK 324 BF**

##### Sachverhalt:

Durch den Ankauf des Fahrzeuges VW Caddy mit dem Kennzeichen NK 167 FO, der für den Leiter des Städtischen Bauhofes in Verwendung ist, ist ein Ausscheiden des Fiat Doblo NK 324 BF notwendig.

Der Fiat Doblo NK 324BF, ist seit März 2002 im Dienst der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Das Fahrzeug weist 192.000 km auf und hat bereits diverse Mängel.

Die Überprüfungsplakette ist noch bis Februar 2016 gültig.

Für eine weitere Verwendung wären umfangreiche Reparaturmaßnahmen notwendig, diese würden den Gesamtwert des Fahrzeuges übersteigen.

Das Fahrzeug wird in den diversen Internetplattformen angeboten und an den Bestbieter verkauft.

Beilage: 2 Fotos

##### Antrag:

Es wird beschlossen, das Fahrzeug an den Bestbieter zu verkaufen.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT**

##### **4.6.1 Erholungszentrum Tariferhöhung**

##### Sachverhalt:

Es ist notwendig, die Tarife des Erholungszentrums anzupassen.

Ein entsprechender Vorschlag liegt bei.

Die letzte Tarifänderung fand mit 18.5.2013 statt.

Die Tarife sollen um 2,5% angehoben werden. Außerdem muss die MwSt. von 10% auf 13% angepasst werden.

Die Indexanpassung der Tarifordnung soll mit 1.1.2016 wirksam werden.

##### Antrag:

Es wird beschlossen:

Den beiliegenden Vorschlag der Tarife ohne Abänderung anzunehmen und mit 1.1.2016 wirksam zu machen.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. Armin Zwazl und Stadtrat Manfred Baba.](#)

[Stadträtin Barbara Kunesch verlässt um 20:49 Uhr die Sitzung.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.2 Subventionsansuchen "Siedler Buam" Neunkirchen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9.10.2015 ersucht der ESV ASKÖ „Siedlerbuam“Neunkirchen“ die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Sanierung der Asphaltbahn (Sanierungskosten € 30.731,-- lt. beiliegenden Rechnungen) lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Die 4 Asphaltbahnen wurden mit speziellen Pflastersteinen ausgelegt und die gesamte Sportanlage mit einem Zaun umrandet um diese vor Vandalenakten und starken Verunreinigungen zu schützen.

Zu den oben genannten Kosten kommen noch ca. 300 Arbeitsstunden an Eigenleistungen hinzu.

Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 1.000,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben            € 0,--

bereits verplant                € 0,--

verfügbarer Betrag        € 20.000,--

[Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat die Punkte 4.6.2. bis 4.6.18. gemeinsam zu beraten und abzustimmen.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.3 Subventionsansuchen ÖTB Neunkirchen 1863**

Sachverhalt:

Der ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863 ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen lt. beiliegendem Ansuchen samt Kostenaufstellung vom 21.4.2015 um Förderung für die Sanierung der vereinseigenen Turnhalle.

Dabei handelt es sich um die Sanierung der Mauern (außen und innen) und der Dachsanierung.

Darüber hinaus erfordert die Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit, deren Hauptaufgabe die Förderung der Volksgesundheit ist, u.a. durch den Betrieb der Turnhalle, die wir auch der Mittelschule Neunkirchen für den schulischen Turnunterricht zur Verfügung stellen, beträchtliche finanzielle Mittel.

Antrag:

Der Verein soll laut den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sektionen nach §4/1 eine Subvention in Höhe von € 2.000,-- erhalten.

Ein etwaiger Förderungsbetrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.4 Subventionsansuchen Black Valley Bowhunters-Club**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.9.2015 ersucht der Verein „Black Valley Bowhunters Club“ um eine Subvention für die Gründung des Vereines.

Lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen, §2/1 Förderung bei Neugründungen und Vereinsjubiläen, besteht die Förderung aus einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 200,--.

Der Verein soll laut den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sektionen nach §2/1 eine Subvention in Höhe von € 200,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

Antrag:

Der ,Bogenschützenverein „Black Valley Bowhunters Club“ soll laut den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sektionen nach §2/1 eine Subvention in Höhe von € 200,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.5 Subventionsansuchen Naturfreunde Neunkirchen**

Sachverhalt:

Die Naturfreunde-Klettercenter NÖ-Süd ersuchen mit Schreiben vom 1.10.2015 die Stadtgemeinde Neunkirchen um eine Subvention für das Jahr 2015, in dem der Verein beachtliche Erfolge erzielen konnten.

Der Verein nahm in der höchsten Kletterserie Österreichs, dem Austria-Cup teil, wo einige Stockerlplätze und ein dritter Gesamtrang erreicht werden konnte.

Ein Vereinsmitglied wurde aufgrund seiner Leistungen in den Jugend-Nationalkader aufgenommen und nimmt auch an internationalen Jugend-Europacups erfolgreich teil.

Da die Teilnahme an diesen Bewerben mit erheblichen finanziellen Mittel verbunden ist und um die Jugendlichen weiterhin zu fördern, ersuchen die Naturfreunde-Klettercenter NÖ Süd die Stadtgemeinde Neunkirchen um Zuerkennung einer Förderung entsprechend der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen nach § 4/1.

Antrag:

Der Verein soll laut den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sektionen nach §4/1 eine Subvention in Höhe von € 300,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.6 Subventionsansuchen SGV Neunkirchen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.9.2015 ersucht der SGV Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Sportutensilien lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 200,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--  
bereits verplant € 0,--  
verfügbarer Betrag € 20.000,--

Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 200,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--  
bereits verplant € 0,--  
verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.7 Subventionsansuchen Muddy Team Bikers Neunkirchen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.4.2015 ersuchen die Muddy Team Bikers Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Jugendförderung lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 200,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--  
bereits verplant € 0,--  
verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)



#### **4.6.8 Subventionsansuchen ÖTK Neunkirchen; Ankauf T-shirts**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 3.6.2015 ersucht der ÖTK, Sektion Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für den Ankauf neuer T-Shirts für die ÖTK-Jugendgruppe lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

##### Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 150,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.9 Subventionsansuchen ÖTK Neunkirchen; Betreuung Wanderwege**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.5.2015 ersucht der ÖTK, Sektion Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Betreuung der 150 km Wanderwege in und Um Neunkirchen lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

##### Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 200,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.10 Subventionsansuchen SG Mühlfeld - Elite; Sanierung Asphaltbahn**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9.9.2015 ersucht die SG Mühlfeld Elite die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Sanierung der Asphaltbahn (Sanierungskosten € 2.500,--) lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

##### Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 150,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.11 Subventionsansuchen SG Mühlfeld - Elite; Ankauf Sportbekleidung**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9.9.2015 ersucht die SG Mühlfeld Elite die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Sportbekleidung (Trainingsanzüge, Leibchen, Winterjacken) lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

##### Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 150,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.12 Subventionsansuchen RC Durstige Speiche**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.7.2015 ersucht der RC Durstige Speiche die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für das 20jährige Bestandsjubiläum sowie um finanzielle Unterstützung der Vereinsaktivitäten lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

##### Antrag:

Der Verein soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 100,-- für das Vereinsjubiläum sowie € 200,- für die Vereinsaktivitäten erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€ 0,--
bereits verplant	€ 0,--
verfügbarer Betrag	€ 20.000,--

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.13 Subventionsansuchen Michaela Polleres und Tina Zeltner**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2.7.2015 ersucht der JC Wimpassing Sparkasse die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Neunkirchner Judokas Michaela Polleres und Tina Zeltner für die Teilnahme am Int. Trainingslager in Brasilien 2015 lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

##### Antrag:

Die beiden Neunkirchner Judokas sollen laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von je € 500,-- (Gesamt € 1.000,--) als Unterstützung für das Internationale Trainingslager in Brasilien erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€ 0,--
bereits verplant	€ 0,--
verfügbarer Betrag	€ 20.000,--

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Gerhard Scharf, Stadtrat Manfred Baba und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.14 Subventionsansuchen SC Eurotor Neunkirchen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.5.2015 ersucht der SC Eurotor Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Austragung des 1. Baumit Schwarzatal Cup 2015, bei dem 35 Jugendteams mit insgesamt 350 Kinder teilnahmen, lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Antrag:

Der SC Eurotor Neunkirchner soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von € 1.500,-- als Unterstützung für die Austragung des 1. Baumit Schwarzatal Cups 2015 erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.15 Subventionsansuchen SK Wessely Dämmtechnik**

Sachverhalt:

Der SK Wessely Dämmtechnik ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen lt. beiliegender Ansuchen vom 18.5.2015 um Förderung für die Teilnahme an folgenden Bewerbungen für das Sportjahr 2015:

- a) Teilnahme am Weltpokal in Serbien im Oktober 2015 mit der Herrenmannschaft lt. der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.
- b) Teilnahme am NBC Pokal in Ritzung im Oktober 2015 mit der Damenmannschaft
- c) Teilnahme an den Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften vom 5.6.-6.6.2015 in Bruck/Mur.
- d) Teilnahme an an überregionalen Mannschaftsbewerben wie der Superliga Damen und Herren, Bundesliga Damen und Herren sowie Landesliga Damen.
- e) Teilnahme an der NÖ Schülermeisterschaft 2015 in Wr. Neudorf, Die MMS Augasse belegte dabei den 2. Platz

Antrag:

Es soll eine Gesamtsubvention in Höhe von € 2.500,-- lt. der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen gewährt werden.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.16 Subventionsansuchen ATUS Neunkirchen - Sektion Handball**

Sachverhalt:

Der ATUS Neunkirchen – Sektion Handball ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 17.10.2015 um die Gewährung einer Subvention für die angefallenen Fahrt-, und Hallenkosten sowie für den Ankauf von Sportutensilien für das Jahr 2014.

40 Sportbälle € 547,26

2 Garnituren Dressen € 713,62

36 Vereins T-Shirts € 594,60

Hallenkosten für die U9 Turniere € 760,--  
und 3.664 gefahrenen Kilometer.

Antrag:

Der Verein soll laut den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sektionen nach §4/1 eine Subvention in Höhe von € 200,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben € 0,--

bereits verplant € 0,--

verfügbarer Betrag € 20.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.17 Subventionsansuchen ARBÖ Sparkasse Neunkirchen**

##### Sachverhalt:

Der Radclub ARBÖ Sparkasse Neunkirchen, einer der führenden Amateur- und Querfeldeinradspportvereine

ersucht mit Schreiben vom 29.10.2015 um Subvention für den Ankauf von dringend notwendiger Rennbekleidung und Unterstützung für die Lizenzfahrer des ARBÖ Sparkasse Neunkirchen die bis dato 240 Starts verzeichneten und dabei ca. 12.000 Rennkilometer zurücklegten.

Für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen bewältigten sie mehr als 10.000 Kilometer.

Herausragende sportliche Leistungen im heurigen Jahr wurden bei den österr. Staatsmeisterschaften und österr. Meisterschaften im Radquerfeldein auf der Laßnitzhöhe erzielt.

Aus Vereinssicht war im heurigen Jahr die größte Herausforderung die schon jahrelang aus finanziellen Gründen hinausgeschobene unbedingt notwendige Anschaffung neuer Vereinsdressen für die 20 Lizenzfahrer. Die Kosten hierfür betragen € 5.846,34 inkl. MWSt.

##### Antrag:

Der Verein soll laut den Richtlinien §4/1 eine Subvention von € 1.500,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

Bisher ausgegeben: € 0,--

Bereits verplant: € 0,--

Verfügbarer Betrag: € 20.000,--

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.18 Subventionsansuchen Judoclub Neunkirchen Schwarzatal**

##### Sachverhalt:

Stadtrat Manfred Baba brachte in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Sport & Freizeit am 17.11.2015 einen Dringlichkeitsantrag betreffend des Subventionsansuchens des Judoclub Neunkirchen Schwarzatal ein. Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt und er wurde als TOP 3.21 in die Sitzung aufgenommen. Die Subvention in der Höhe von € 2.000,00 wurde im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Der Judoclub Neunkirchen Schwarzatal ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 9.11.2015 um Subvention für die Teilnahme an G-Turnieren und an den Special Olympics in Los Angeles.

Der Judoclub Neunkirchen nahm im Jahr 2015 an folgenden nationalen und internationalen Behinderten Turnieren im In- und Ausland teil.

9.5.2015 internationales G-Turnier in Gallneukirchen  
13.6.2015 G-Turnier in Rottenmann  
20.6.2015 G-Turnier in Hallein

Vom 25.7. bis 4.8.2015 fanden in Los Angeles die Special Olympics 2015 statt.

Elsbeth Perz und Paul Vogl vom Judoclub Neunkirchen Schwarzatal konnten dabei in ihrer Gewichtsklasse jeweils den 3. Platz erreichen.

Die Gesamtkosten für alle Turniere betrugen insgesamt € 4.320,--. (siehe Aufstellung)

#### Antrag:

Der Judoclub Neunkirchen Schwarzatal soll laut den Richtlinien §4 eine Subvention in Höhe von € 2.000,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2015: € 20.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	0,--
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	20.000,--

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6.19 Verleihung der Sportehrennadel in Bronze an Herrn Eduard Stückler und Herrn Philipp Scharf vom 1. Neunkirchner Eisschützenklub**

##### Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere sportliche Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel mit Lorbeerkranz verleihen.

Der 1. Neunkirchner Eisschützenklub ersucht mit Schreiben vom 1.10.2015 um Verleihung einer Auszeichnung durch die Stadtgemeinde Neunkirchen für die Vereinsmitglieder Herrn Eduard Stückler, geb. 18.1.1934, wh. Schillergasse 22/1, 2620 Neunkirchen und Herrn Philipp Scharf, geb. 25.1.1935, wh. Seebensteinerstraße 8/1, 2620 Neunkirchen.

Begründet wird dies damit, dass beide Sportler seit 1956 im Verein aktiv sind und noch immer an diversen Turnieren teilnehmen.

Die Sportlern Eduard Stückler und Philipp Scharf sollten daher auf Grund ihrer großen sportlichen Erfolge die zum Ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß § 4 c. des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in Bronze“ verliehen bekommen.

Antrag:

Den Sportlern Eduard Stückler und Philipp Scharf werden auf Grund ihrer großen sportlichen Erfolge die zum Ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß § 4 c. des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in Bronze“ verliehen.

**Gemeinderat Gerhard Scharf verlässt um 20:54 Uhr die Sitzung.**

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.20 Verleihung der Sportehrennadel in Gold an Herrn Dogan Yeter**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere sportliche Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel mit Lorbeerkranz verleihen.

Der Judoclub Neunkirchen-Schwarzatal ersucht mit Schreiben vom 28.9.2015 um Verleihung einer Auszeichnung durch die Stadtgemeinde Neunkirchen für den sportlichen Leiter Herrn Dogan Yeter, geb. 2.1.1971, wh. Pernerstorferstraße 19, 2620 Neunkirchen.

Begründet wird dies damit, dass Herr Dogan Yeter in den letzten 15 Jahren im Bereich des Breitensportes, des Spitzensportes und auch, mit der Schaffung der Integrationsgruppe, im Bereich des Behindertensportes Standards gesetzt hat.

Außerdem wurde dank seines Engagements Judo in das ÖOC der Special Olympics aufgenommen und der JC Neunkirchen hat 2015 bei den Special Olympics in Los Angeles 2 Medaillen errungen.

Dem Sportler Dogan Yeter sollte daher auf Grund seiner großen sportlichen Erfolge

die zum Ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß § 4 c. des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in Gold“ verliehen bekommen.

Antrag:

Dem Sportler Dogan Yeter wird auf Grund seiner großen sportlichen Erfolge die zum Ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß § 4 c. des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in Gold“ verliehen.

**Die beiden TOP 4.6.20 und 4.6.21 werden auf Antrag des Bürgermeisters zusammengefasst.**

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)



#### **4.6.21 Verleihung der Sportehrennadel in Gold an Herrn Friedrich Schwarz**

##### Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere sportliche Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel mit Lorbeerkranz verleihen.

Frau GR Patrizia Fally ersucht mit Schreiben vom 17.9.2015 um Verleihung einer Auszeichnung durch die Stadtgemeinde Neunkirchen für den Triathleten Herrn Friedrich Schwarz, 24.12.1060, wh. Breitergasse 1/1, 2620 Neunkirchen.

Begründet wird dies damit, dass Herr Friedrich Schwarz seit gut 15 Jahren erfolgreich bei Landes- und Staatsmeisterschaften in Duathlon und Triathlon teilnimmt. So konnte er 2001, 2003 und 2006 die Goldmedaille bei den Staatsmeisterschaften erringen. Bei den NÖ Landesmeisterschaften holte er sich 2001, 2006 und 2015 die Goldmedaille.

Außerdem nahm er 2010 und 2013 bei der Triathlon-WM teil.

Dem Sportler Friedrich Schwarz sollte daher auf Grund seiner großen sportlichen Erfolge die zum Ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß § 4 c. des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in Gold“ verliehen bekommen.

##### Antrag:

Dem Sportler Friedrich Schwarz wird auf Grund seiner großen sportlichen Erfolge die zum Ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß § 4 c. des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in Gold“ verliehen.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT**

##### **4.7.1 13. Flächenwidmungsplanänderung**

##### Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 wurde im Jahr 2013 zum zwölften Mal abgeändert und soll nunmehr zum 13. Mal in 20 Punkten abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 10. September bis 23. Oktober 2015 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE aufgelegt.

Ein Entwurf der Abänderung wurde der NÖ. Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist gem. § 21 ROG übermittelt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Die eingelangten Stellungnahmen beziehen sich gemischt auf die Flächenwidmungsplan- und die Bebauungsplanänderung. Diese wurden in einem eigenen Punkt gemeinsam im Gemeinderat behandelt.

Ein Entwurf der Abänderung wurde der NÖ. Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist gem. § 21 ROG übermittelt.

Am 18.11.2015 fand vom Raumordnungstechnischen Sachverständigen im Beisein von Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz eine Besprechung über die anstehende Änderung statt. Hierbei wurden zu einigen Änderungspunkten Stellungnahmen abgegeben.

Am 18. November 2015 fand vom Raumordnungstechnischen Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung eine Besprechung über die anstehende Änderung statt.

Beilagen:

Verordnungsentwurf

Gutachten Abt. RU2

Plan

Verordnungstextentwurf:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## **VERORDNUNG**

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen und Peisching abgeändert (Änderungspunkte 3a - 3d, 5, 7a - 7j, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1, 2, 4, 6 und 14 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN – FÄ 4 – 11205) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist, gemäß § 12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Freigabebedingungen von Aufschließungszonen:

Für die Aufschließungszone BK-A21 (KG. Neunkirchen):

- Absicherung von öffentlich nutzbaren fußläufigen Verbindungen durch den Bereich der Aufschließungszone

- Sicherstellung einer innerhalb der Aufschließungszone liegenden Fläche im Ausmaß von mindestens 2000m<sup>2</sup> für die Errichtung eines öffentlich nutzbaren und zugänglichen Spielplatzes und normgemäße Herstellung bei der erstmaligen Bauführung
- Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Gestaltung des Spielplatzes (Spielfläche, Grünbereich, Beschattung) mit der Stadtgemeinde Neunkirchen

Für die Aufschließungszone BK-A22 (KG. Neunkirchen):

- Vorliegen eines gemeinsamen, detaillierten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Sicherstellung von Flächen für die Errichtung eines Kindergartens und einer Nahversorgungseinrichtung
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Kanalnetz)

Für die Aufschließungszone BW-A23 (KG. Neunkirchen):

- Vorliegen eines gemeinsamen, detaillierten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Eröffnung der Aufschließungszone "BK-A22" sowie Bebauung für zumindest 75% dieser Baulandfläche
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Kanalnetz)

Für die Aufschließungszone BB-e - A24 (KG. Neunkirchen):- Betriebliche Nutzung für zumindest 75% der im Bereich der Parz.Nr.337/7 (KG. Neunkirchen) westlich der Aufschließungszone "BB-e - A24" im Zuge des Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan mit der Planzahl „NEUN - FÄ4 – 11205“ unmittelbar als "Bauland-Betriebsgebiet - emissionsarm (BB-e)" gewidmeten Fläche

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Es wird beschlossen beiliegenden Verordnungsentwurf zu erlassen.

Verordnungstextentwurf:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG**

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen und Peisching abgeändert (Änderungspunkte 3a - 3d, 5, 7a - 7j, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1, 2, 4, 6 und 14 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN – FÄ 4 – 11205) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist, gemäß § 12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Freigabebedingungen von Aufschließungszonen:

Für die Aufschließungszone BK-A21 (KG. Neunkirchen):

- Absicherung von öffentlich nutzbaren fußläufigen Verbindungen durch den Bereich der Aufschließungszone
- Sicherstellung einer innerhalb der Aufschließungszone liegenden Fläche im Ausmaß von mindestens 2000m<sup>2</sup> für die Errichtung eines öffentlich nutzbaren und zugänglichen Spielplatzes und normgemäße Herstellung bei der erstmaligen Bauführung
- Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Gestaltung des Spielplatzes (Spielfläche, Grünbereich, Beschattung) mit der Stadtgemeinde Neunkirchen

Für die Aufschließungszone BK-A22 (KG. Neunkirchen):

- Vorliegen eines gemeinsamen, detaillierten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Sicherstellung von Flächen für die Errichtung eines Kindergartens und einer Nahversorgungseinrichtung
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Kanalnetz)

Für die Aufschließungszone BW-A23 (KG. Neunkirchen):

- Vorliegen eines gemeinsamen, detaillierten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Eröffnung der Aufschließungszone "BK-A22" sowie Bebauung für zumindest 75% dieser Baulandfläche
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Kanalnetz)

Für die Aufschließungszone BB-e - A24 (KG. Neunkirchen):- Betriebliche Nutzung für zumindest 75% der im Bereich der Parz.Nr.337/7 (KG. Neunkirchen) westlich der Aufschließungszone "BB-e - A24" im Zuge des Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan mit der Planzahl „NEUN - FÄ4 – 11205“ unmittelbar als "Bauland-Betriebsgebiet - emissionsarm (BB-e)" gewidmeten Fläche

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

[Vor Eingang in den TOP 4.7.1. und 4.7.2. stellt Stadträtin Andrea Kahofer den Abänderungsantrag den Punkt 17 aus der Beschlussfassung der 13. Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Babauungsplanes herauszulösen.](#)

Abstimmung Abänderungsantrag:

(einstimmig beschlossen)

Aus diesem Grund muss der Punkt 17 gesondert abgestimmt werden.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Johann Gansterer, Stadtrat Manfred Baba, Gemeinderat DI Christian Humhal, BSc, Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderätin Christa Wallner, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadtrat Mag. Armin Zwazl, Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner, Gemeinderat Florian Dinhobl (1984) und Gemeinderätin Patrizia Fally.

Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd verlässt um 21:04 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd nimmt ab 21:06 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer verlässt am 21:17 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 21:19 Uhr die Sitzung

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix und Gemeinderat Florian Dinhobl (1977) verlassen die Sitzung um 21:21 Uhr.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 21:21 Uhr wieder die Sitzung

Gemeinderat Günter Pallauf verlässt um 21:21 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix nimmt ab 21:23 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Clara Schweighofer verlässt um 21:24 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer nimmt ab 21:25 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977) nimmt ab 21:26 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Günter Pallauf nimmt ab 21:26 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Clara Schweighofer nimmt ab 21:27 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin Barbara Kunesch, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Gemeinderat Horst MATIAS und Gemeinderätin Sevim Aydin verlassen um 21:33 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix nimmt ab 21:34 wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Horst MATIAS nimmt ab 21:35 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Sevim Aydin nimmt ab 21:37 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin Barbara Kunesch nimmt ab 21:38 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Florian Dinhobl (1984) verlässt um 21:43 Uhr die Sitzung.

#### Abstimmung des Punktes 17:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

#### Abstimmung zu den Punkten 1. – 16. und Punkte 18. – 20.:

(einstimmig beschlossen)

### **4.7.2 Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen - "Überarbeitung Neunkirchen Nord und Änderung Neunkirchen Süd"**

#### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat für den überwiegenden Teil der Baulandflächen bereits einen Bebauungsplan erlassen. Die ursprünglichen Fassungen der Bebauungspläne entstanden für die Katastralgemeinden Neunkirchen, Peisching und Mollram zwischen 1968 und 1983.

Der Bebauungsplan wird nun in mehreren Etappen überarbeitet und aktualisiert, wodurch die unterschiedlichen, die Stadtgemeinde prägenden Bebauungsstrukturen, von dichten städtischen Strukturen mit geschlossener Straßenrandbebauung über Geschosswohnbauten bis zur lockeren Einfamilienhausbebauung und großflächigen Betriebsarealen abgesichert ermöglicht und eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden werden soll.

Als erster Schritt wurde im Jahr 2013 bereits der Bebauungsplan für alle Baulandflächen südlich der „Schwarza“ der Bereich „Neunkirchen – Süd“, überarbeitet.

Als zweite Etappe folgen nun die Baulandbereiche des Stadtgebiets von Neunkirchen nördlich der „Schwarza“

Neben den erforderlichen, geringfügigen Korrekturen und Anpassungen aufgrund von Abweichungen zwischen den bisher verwendeten Katasterblättern und der aktuellen DKM sind noch drei Gruppen von zusätzlichen Änderungen zu nennen:

- Berücksichtigung und Anpassung des Bebauungsplanes an die Widmungsfestlegungen des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes und damit verbundene Korrekturen bzw. Neufestlegungen von Bebauungsbestimmungen und Details der Verkehrserschließung.
- Abänderung durch die Übernahme von „inhaltlichen“ Änderungen der derzeit parallel laufenden Änderung zum Flächenwidmungsplan (PZ.: NEUN- FÄ4 – 11205) für den gesamten Bebauungsplan von Neunkirchen („Neunkirchen-Süd“ und „Neunkirchen-Nord“).
- Sonstige inhaltliche Abänderungen des Bebauungsplanes aufgrund der Überarbeitung des Bebauungsplanes.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 10. September bis 23. Oktober 2015 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE aufgelegt.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagenfrist zum Entwurf der Abänderungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Auf die abgegebenen Stellungnahmen wird in einem eigenen Referatbogen eingegangen.

Beilagen:

Verordnungstextentwurf

2 Pläne

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## **VERORDNUNG**

**§ 1** Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Bebauungsplan für die Stadtgemeinde Neunkirchen (Bereich „Neunkirchen-Süd“ und „Neunkirchen-Nord“) – in durch eingelangte Stellungnahmen bzw. aufgrund der Begutachtung der NÖ-Landesregierung in gegenüber der öffentlichen Auflage zum Teil abgeänderter Form - abgeändert bzw. erstreckt.

**§ 2** Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÜ2 – 11154) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., auf neuer digitaler Plangrundlage (Bereich „Neunkirchen-Nord“) und wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

**§ 3** Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 4** Abänderung der Textlichen Bebauungsbestimmungen

### **4.2.3. Mindestanzahl von Stellplätzen im Sinne der §§ 63(2) der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. bzw. 30(2) Z.10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.:**

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen vorzusehen:

- + ) Ein- und Zweifamilienhausbebauung: 1,0 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- + ) Für Wohnhäuser von drei bis neun Wohneinheiten: 1,5 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- + ) Für Wohnhäuser ab zehn Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit

Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen abzurunden.

### **7. Lärmschutzmaßnahmen**

Im Bereich der Parzellen 667/2, 1391/1, 1392/3, 1392/11 (KG. Neunkirchen) und dem südlichen Abschnitt der Parzelle 1393 (KG. Neunkirchen) ist ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen. Das erforderliche Ausmaß dieses baulichen Schallschutzes der Außenbauteile ist durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.

**§ 5** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### Antrag:

Es wird beschlossen, beiliegenden Verordnungsentwurf zu erlassen.

### Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## **VERORDNUNG**

**§ 1** Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Bebauungsplan für die Stadtgemeinde Neunkirchen (Bereich „Neunkirchen-Süd“ und „Neunkirchen-Nord“) – in durch eingelangte Stellungnahmen bzw. aufgrund der Begutachtung der NÖ-Landesregierung in gegenüber der öffentlichen Auflage zum Teil abgeänderter Form - abgeändert bzw. erstreckt.

**§ 2** Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÜ2 – 11154) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., auf neuer digitaler Plangrundlage (Bereich „Neunkirchen-Nord“) und wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

**§ 3** Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bauvorschriften liegen im Rathaus Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 4** Abänderung der Textlichen Bauvorschriften

### **4.2.3. Mindestanzahl von Stellplätzen im Sinne der §§ 63(2) der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. bzw. 30(2) Z.10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.:**

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen vorzusehen:

- + ) Ein- und Zweifamilienhausbebauung: 1,0 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- + ) Für Wohnhäuser von drei bis neun Wohneinheiten: 1,5 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- + ) Für Wohnhäuser ab zehn Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit

Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen abzurunden.

### **7. Lärmschutzmaßnahmen**

Im Bereich der Parzellen 667/2, 1391/1, 1392/3, 1392/11 (KG. Neunkirchen) und dem südlichen Abschnitt der Parzelle 1393 (KG. Neunkirchen) ist ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen. Das erforderliche Ausmaß dieses baulichen Schallschutzes der Außenbauteile ist durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.

**§ 5** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Abstimmung des Punktes 17:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

Abstimmung zu den Punkten 1. – 16. und Punkte 18. – 20.:

(einstimmig beschlossen)

**4.7.3 Stellungnahmen zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung 2015**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen beabsichtigt die 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes durchzuführen. Ebenso soll der Bebauungsplan nördlich der Schwarza überarbeitet werden. Beide Änderungen wurden in der Zeit von 10.9.2015 bis 23.10.2015 kundgemacht, wobei jedermann berechtigt war, zu den geplanten Änderungspunkten eine Stellungnahme abzugeben.

Während dieser Auflagefrist wurden 76 Stellungnahmen abgegeben, wobei insgesamt nur auf 8 Änderungspunkte eingegangen wurde.

Der Großteil der Stellungnahmen bezog sich auf die Flächenwidmungsplanänderung zwischen der Daneggerstraße und der Wartmannstetterstraße. Für diesen Bereich handelt es sich um textlich 4 verschiedene Stellungnahmen, im Endeffekt wird aber auf dasselbe Problem hingewiesen.

Alle Stellungnahmen wurden unserem Raumplaner übermittelt, dieser hat wiederum zu allen vorgebrachten Punkten aus raumordnungstechnischer Sicht dazu ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Einigen geringfügigen Anregungen wurde stattgegeben und bei den Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes berücksichtigt.

Beilagen:

Liste der Stellungnahmen

3 Pläne

Stellungnahme DI Siegl

Antrag:

Allen politischen Fraktionen wurde die schriftliche Stellungnahme des Raumplaners DI Siegl schriftlich zur Kenntnis gebracht. Seitens der Abt. BauRoE liegt eine weitere Stellungnahme zu den vorgebrachten Anregungen vor, diese schließt sich ebenfalls der Meinung des Raumplaners an.

Es wird daher beschlossen, sich der Stellungnahme unseres Raumplaners und der Abt. BauRoE vollinhaltlich anzuschließen.

**Stadtrat Manfred Baba verlässt die Sitzung um 21:46 Uhr.**

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

## **4.8 PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

### **4.8.1 Überprüfung der PC- und Telefonanlagen, sowie der offenen Rechnungen der Stadtgemeinde Neunkirchen**

#### Sachverhalt:

Am Montag, 09. November 2015 fand eine Prüfung der PC- und Telefonanlagen, sowie der offenen Rechnungen der Stadtgemeinde Neunkirchen statt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht vom 09.11.2015 (PC- und Telefonanlagen, offene Rechnungen) zur Kenntnis nehmen.

#### Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

## **4.9 Dringlichkeitsanträge**

### **4.9.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich (GIP NÖ), Kooperationsvertrag**

#### Sachverhalt:

Die Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich (GIP NÖ) wurde 2013 vom Land Niederösterreich ins Leben gerufen. Seither wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein digitales Verkehrsnetz erstellt und in weiterer Folge laufend aktualisiert.

Die GIP NÖ wird als amtliches Verkehrs Bezugssystem nicht nur allen Dienststellen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene die Arbeit erleichtern, sondern auch die Entwicklung vieler Services im Verkehrs-, Umwelt- und Sicherheitsbereich ermöglichen.

Vom Land Niederösterreich werden 1,8 Mio. € für die Schaffung dieses Portals investiert, welches den Gemeinden im Anschluss kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Unterzeichnung des beiliegenden Kooperationsvertrages, welcher die Gemeinde zum Datenaustausch und zur laufende Aktualisierung des Kartenmaterials verpflichtet möge vom Gemeinderat beschlossen werden, damit bereits im 1.Quartal 2016 die Arbeiten beginnen können und die Plattform die Stadtgemeinde Neunkirchen verwenden werden kann.

#### Antrag:

Der beiliegende Kooperationsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und dem Land Niederösterreich wird ohne Abänderung genehmigt.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.9.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der Fraktionen VP und GRÜNE betreffend Auszahlung Kinderweihnachtsgeld in Form von Gutscheinen an die Bediensteten der Stadtgemeinde Neunkirchen**

##### Sachverhalt:

Das Kinderweihnachtsgeld für Bedienstete wird bereits langjährig als soziale Leistung des Landes als Dienstgeber für seine Bediensteten ausbezahlt.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen greift dieses Vorhaben auf. In Zeiten knapper Budgets sind derartige außerordentliche soziale Leistungen keine Selbstverständlichkeit.

Umso deutlicher soll das Signal der Stadtgemeinde Neunkirchen für diese familienunterstützende Maßnahme sein. Die Personalvertretung unterstützt diese Maßnahme durch die Einbringung einer dementsprechenden Anfrage bei der Personalbesprechung.

Es soll für die betreffenden Bediensteten einen Einkaufsgutschein der Fa. Steinberger in der Höhe von € 100,- (Maximalbetrag) pro Kind, analog zu den Richtlinien des Landes, ausgegeben werden. Teilzeitkräfte erhalten dies anteilig ihres Beschäftigungsausmaßes (Bsp.: Halbtagskraft = 50% = € 50,- / Kind).

Es kommen rund 70 Bedienstete für ihre Kinder in den Genuss des Kinderweihnachtsgeldes.

Für diese familienunterstützende Maßnahme ist ein Gesamtbetrag von € 10.700,- vorgesehen.

Die Bedeckung soll über die neuzuschaffende Haushaltsstelle 1/0990-7291 „Zuwendungen an Bedienstete“ erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe für die Jahre 2015 und 2016. Ab dem Voranschlag 2017 wäre unter der entsprechenden Haushaltsstelle Vorsorge zu treffen.

##### Antrag:

Es wird beschlossen, Kinderweihnachtsgeld in Form von Einkaufsgutscheinen der Fa. Steinberger an die Bediensteten der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Höhe von € 100,- pro Kind auszugeben. Teilzeitkräfte erhalten dies anteilig ihres Beschäftigungsausmaßes.

Die Bedeckung, dieser außerplanmäßigen Ausgabe für die Jahre 2015 und 2016, soll über die neu zu schaffende Haushaltsstelle 1/0990-7291 „Zuwendungen an Bedienstete“ erfolgen. Ab dem Voranschlag 2017 wäre unter der entsprechenden Haushaltsstelle Vorsorge zu treffen.

Mit der Abwicklung und Ausgabe wird die Abteilung Personalwesen beauftragt.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Patrizia Fally, Stadtrat Mag. Armin Zwazl, Stadtrat Ing. Günter Kautz, Stadträtin Andrea Kahofer und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderätin Patrizia Fally stellt den Abänderungsantrag, dass jedes Kind gleich viel wert sein soll (€ 100,-), unabhängig vom Beschäftigungsausmaß des Elternteils.

Stadtrat Manfred Baba nimmt ab 21:49 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Florian Dinohobl (1977) nimmt ab 21:50 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung Abänderungsantrag:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.9.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Ing. Günther Katuz betreffend Überplanmäßige Ausgabe für die Straßeninstandsetzung der Sportplatzgasse Konto 1/6120-6110**

Sachverhalt:

Die A1 Telekom Austria hat im Zuge des Ausbaus der Internetleitungen in der Sportplatzgasse auch ein Erdkabel verlegt.

Wie aus beiliegendem Foto ersichtlich ist, ist die Sportplatzgasse auf die Gesamtbreite von ca. 4 m total desolat, teilweise fehlt bereits der Asphaltbelag. Die Telekom Austria muss laut Gestattungsvertrag nur eine gewisse Künettenbreite instand setzen.

Es würde nach einer ordnungsgemäßen Instandsetzung der restliche Teil desolat bleiben.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat von der Vertragsfirma der Telekom, der Fa. Lang u. Menhofer, einen Kostenvoranschlag über die Asphaltierung der restlichen Straßenbreite eingeholt. Der Angebotspreis beläuft sich auf € 7.035,48 (inkl. MwSt.).

Das Straßeninstandhaltungskonto wurde noch durch weitere überplanmäßige Ausgaben belastet und zwar wurde im Jahre 2014 gemeinsam mit der ÖBB ein Abkommen beschlossen, wobei sich die Stadtgemeinde Neunkirchen verpflichtet hat, einen gewissen Anteil des P&R-Parkplatzes zu bezahlen. Der erste Beitrag wurde bereits im Jahre 2014 bezahlt, ein weiterer Beitrag in der Höhe von € 8.800,-- wurde aber erst im heurigen Jahr in Rechnung gestellt.

Die Errichtung des Radweges in der Triesterstraße wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.9.2015 beschlossen, die hierbei anfallenden Kosten in der Höhe von ca. € 25.540,-- wurden ebenfalls als überplanmäßige Ausgabe vom Straßenbaukonto bezahlt.

Der Ankauf eines Buswartehäuschens wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2015 beschlossen. Dieses soll in der Blätterstraße, im Bereich des Kindergartens aufgestellt werden. Zusätzlich dazu wurde auch auf Anregung eines Verkehrssachverständigen die Autobusbucht in diesem Bereich neu hergestellt. Die Gesamtkosten für diesen Umbau samt Aufstellung des Buswartehäuschens betragen ca. € 31.000,--. Dies wurde bereits zum Teil ebenfalls vom Straßeninstandhaltungskonto als überplanmäßige Ausgabe bezahlt.

In Summe betragen diese überplanmäßigen Ausgaben nach dem derzeitigen Stand rund € 72.375,--.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, der überplanmäßigen Ausgabe für das Kto.Nr. 1/6120-6110 in der Höhe von € 72.375,-- zuzustimmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Der Bürgermeister bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit über das ganze Jahr, sowohl bei den Blaulichtorganisationen, Bediensteten der Stadtgemeinde Neunkirchen, sowie den Vertretern der politischen Parteien im Gemeinderat und wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute und Gesundheit für 2016.

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet.

Um 21:52 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2015 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 21:52 Uhr

Neunkirchen, am 14.12.2015

Geschlossen und gefertigt.

*Stadtamtsdirektor Mag (FH) Robert Wiedner eh*      *Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh*

Schriftführer      Vorsitzender

*Mag. Babette Eisenkölbl eh*

Schriftführer

*Gemeinderat Florian Dinhobl (1977) eh*      *Gemeinderat Günter Pallauf eh*

VP - Fraktion      GRÜNE - Fraktion

*Gemeinderat Norbert Höfler eh*      *Gemeinderat Johann Mayerhofer eh*

FPÖ - Fraktion      SPÖ - Fraktion